

Grundlagenpapier Lebensmittelsicherheit International

Internationales

Abstract: Die Wirtschaft des frühen 21. Jahrhunderts ist zunehmend global vernetzt und verflochten. Das vorliegende Grundlagenpapier zeigt in Form einer Auslegeordnung die Komplexität im internationalen Bereich der Lebensmittelsicherheit in dem sich die Schweiz bewegt auf. Dabei zeigt sich, dass der Einfluss internationaler Lebensmittelnormen auf das Schweizer Lebensmittelrecht gross ist. Die Interessenlagen der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Anspruchsgruppen sind dabei nicht immer deckungsgleich. Ein Interessenausgleich innerhalb der einzelnen Sektoren und über alle Sektoren hinweg muss folglich gefunden werden. Dabei dürfen aber die allgemeinen politischen Interessen der Schweiz. behördliche Sachzwänge als auch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ausser Acht gelassen werden. Deshalb wurde eine Reihe von grundsätzlichen Zielen der Schweiz im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit definiert und eine grobe Priorisierung der Arbeiten festgelegt. Da in der Schweiz verschiedene Behörden für den Bereich Lebens- und Futtermittelsicherheit verantwortlich sind, entstehen Schnittstellen, welche einen erhöhten Koordinationsbedarf in den verschiedenen erkannten Handlungsfeldern notwendig machen. Anhand einer SWOT-Analyse werden sodann die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken aufgezeigt. Ein Handlungsbedarf konnte bezüglich einer verstärkten strategischen Orientierung und Koordination sowie transparenter und nachvollziehbarer Prozesse und einem effizienten Einsatz der Ressourcen eruiert werden. Mit der Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) konnte eine erste konkrete Verbesserung realisiert werden. Eine Umfeldanalyse und Informationen zu den Abläufen der Schweiz im Codex Alimentarius runden das Grundlagenpapier ab.

INHALTSVERZEICHNIS:

0	AUFTRAG UND ZWECK	3
1	INFÜHRUNG	4
2 LEI	NTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH ENSMITTELSICHERHEIT UND ROLLE DER SCHWEIZ	6
2.1	Begriffsabgrenzung	6
2.2	Internationale Lebensmittelnormen	6
2.	1 Codex Alimentarius	6
2.	2 Lebensmittelgesetzgebung in der EU	7
2.3	Rechtliche Grundlagen in der Schweiz	8
2.4	Einfluss internationaler Lebensmittelnormen auf das Schweizer Lebensmittelrecht	9
2.	1 Europäische Union	9
2.	2 Codex Alimentarius	10
2.		
2.		
2.	5 WTO-Recht	12
2.5	Bilaterale Abkommen im Lebensmittelbereich	
2.	1 Agrarabkommen Schweiz-EU	12
2.	2 Veterinärabkommen Schweiz-EU	13
2.	Werhandlungen Schweiz-EU im Agrar-, Lebensmittel-, Produktsicherheits- und Gesundheitsb	ereich
(F	AL&GesA)	14
2.6	Beteiligung der Schweiz an der internationalen Normenerarbeitung	14
2.		
2.		
2.		
2.	6	
2.	<u>.</u>	
2.	· · · ·	
2.	7 Europarat	16
	CHWEIZER AUSSENWIRTSCHAFT, INTERESSENHALTUNGEN DER PTANSPRUCHSGRUPPEN UND EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR RNATIONALE LEBENSMITTELSICHERHEIT (EKIL)	
3.1	Aussenwirtschaftspolitik	18
3.2	Interessenhaltungen der Hauptanspruchsgruppen	20
3.		
3.	č	
3.		
3.		
3.	1	
3.	<u>.</u>	
3.3	Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL)	23

4 IHE	MENSCHWERPUNKTE, PRIORITATEN UND GRUNDSATZE DER SCH	WEIZ. 24
4.1 Gr	undsätze und weitere Ziele	24
4.2 Pr	ioritäten	24
4.3 Th	emenbereiche von besonderem Interesse	25
4.3.1	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	
4.3.2	Hormonell wirksame Chemikalien	26
4.3.3	Pflanzenschutzmittelrückstände	26
4.3.4	Tierarzneimittel	26
	RUKTUREN, KOMPETENZEN UND PROZESSE IM BEREICH DER SMITTELSICHERHEIT	28
	ganisation auf Bundesstufe	
	oordination innerhalb der Bundesverwaltung	
5.2.1	Amtsdirektorenkonferenz (ADK)	
5.2.2	Konferenz der Lebensmittelkette (KLMK)	
5.2.3 5.2.4	Koordinationsplattform (KPF)	
5.3 Ko	oordination im bilateralen Bereich	30
5.3.1	Audits/ Inspektionen von ausländischen Lebensmittelbehörden in der Schweiz	
5.3.2	Schweizer Teilnahme an Treffen des SCFCAH	
	oordination im Zusammenhang mit dem Codex Alimentarius	
5.4.1	Schweizer Codex Contact Point	
5.4.2	Komiteekonferenzen	
5.4.3 5.4.4	Jahrestreffen der Schweizer Codex-Delegationsleitung Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius	
6 STÄ	RKE/ SCHWÄCHE ANALYSE IM BEREICH LEBENSMITTELSICHERI	HEIT 34
7 SCH	ILUSSFOLGERUNGEN	36
8 ANH	HANG	37
8.1 Un	nfeldanalyse im Bereich LMS	37
8.1.1	Internationale Akteure	37
8.1.2	Nationale Akteure auf Bundesstufe	39
	dex Alimentarius Komitees: Zusammensetzung der Schweizer Delegationen und Auflis rten Kreise	_
interessie	rten Kreise	42
	ysische (p-WG) und elektronische (e-WG) Arbeitsgruppen des Codex Alimentarius an oktiv teilnimmt	
	ozessablauf Teilnahme an Komiteesitzungen des Codex Alimentarius	
0. ₹ FF	ozessaniam Tehnahine an ixonnæesnizungen des Codex Allinentalius	31
9 AB	KÜRZUNGSVERZEICHNIS	56

0 Auftrag und Zweck

Die Schweiz beteiligt sich seit Jahrzenten aktiv an der Ausarbeitung von internationalen Normen in den Bereichen der Lebensmittelsicherheit, Konsumentenschutz und dem fairen internationalen Handel von Lebensmitteln. Dies auf mehreren Ebenen wie: Codex Alimentarius, Europarat, Expertengremien der WHO und FAO (Joint FAO/ WHO Expert Committee on Food Additives (JECFA) und Joint FAO/ WHO Meetings on Pesticide Residues (JMPR)), u.a., Expertengremien der WTO (Sanitäre und phytosanitäre Massnahmen (SPS)), Gremien der EU (Risikomanagement, Risikobewertung), Gremien der Normierungsorganisationen (ISO, CEN) sowie in internationalen Nichtregierungsorganisation (International Life Sciences Institute (ILSI)).

In Form einer Auslegeordnung soll das Grundlagenpapier Lebensmittelsicherheit International als Leitdokument für die Arbeiten der Bundesverwaltung und der beratenden Eidgenössischen Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) im Rahmen des Schweizer Engagements bei der internationalen Normenerarbeitung dienen. Der Auftrag zur Erstellung dieses Dokuments wurde anlässlich der Amtsdirektorenkonferenz BAG, BVET und BLW vom 4. Oktober 2010 durch die Amtsdirektoren bestätigt.

Im komplexer werdenden internationalen Umfeld besteht ein Potenzial, die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Partnerämtern zu verbessern, um mit den vorhandenen limitierten Ressourcen die beste Wirkung für die Schweiz zu erreichen. Die Teilnahme der Schweizer Delegationen in den unterschiedlichen internationalen Organisationen soll effizienter gestaltet werden. Um dies zu erreichen, sollen die Schweizer Vertreterinnen und Vertreter von ihren jeweiligen Einheiten ein klares Mandat erhalten. Die Interventionen der Delegationsleiterinnen und Delegationsleiter, zur Hauptsache aus den Ämtern BAG, BVET und BLW, sollen gezielt auf die Interessen unseres Landes ausgerichtet werden. In dieser Beziehung erscheinen vorderhand folgende zwei Bereiche als vorrangig:

- Abstimmung auf das europäische Lebensmittelrecht¹ sowie die entsprechenden Institutionen und Mechanismen²
- Koordination der schweizerischen Aktivitäten in multilateralen Gremien und insbesondere der Einbezug der Schweiz in die Arbeiten des Codex Alimentarius (FAO/ WHO)

Das Grundlagenpapier zielt auf eine bessere Abstimmung der Strukturen, Prozesse und Kompetenzen in den beiden als prioritär erachteten Handlungsfeldern ab und soll damit dem erhöhten Koordinationsbedarf Rechnung tragen. Eine thematische Abgrenzung und Schwerpunktsetzung wird vorgenommen. Im Fokus der Überlegungen steht dabei grundsätzlich das Lebensmittel entlang der Lebensmittelkette d.h. dessen Sicherheit (food safety) im internationalen Kontext. Die Aspekte einer ausreichenden und vielfältigen Versorgung mit Lebensmitteln (food security) werden in der vorliegenden Auslegeordnung nur am Rande tangiert.

Eine Analyse der bestehenden Strukturen und Akteure zeigt die Komplexität im internationalen Lebensmittelsicherheitsbereich auf, der sich die Schweiz täglich stellen muss. Dies soll als Basis für einen Interessenausgleich der involvierten Ämter dienen und ein einheitliches Auftreten in internationalen Gremien welche die Lebensmittelsicherheit betreffen ermöglichen.

-

¹ Beseitigung der Unterschiede zum EU-Recht, damit zwischen der Schweiz und der EU auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse THG im Bereich der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände kein Gefälle im Schutzniveau entsteht und Schweizer Produzentinnen und Produzenten nicht diskriminiert werden.

² Aktive Teilnahme der Schweiz am Schnellwarnsystem der EU zur Lebensmittelsicherheit (RASFF) sowie die aktive Mitarbeit im Rahmen der Risikobeurteilungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

1 Einführung

Kontaminierte Lebensmittel können schnell zu einer bedeutsamen Gefahr für die menschliche Gesundheit werden. Schon seit ihren Anfängen sorgt sich die Menschheit deshalb um die Lebensmittelsicherheit. Bereits im antiken Griechenland wurde Bier und Wein auf seine Reinheit überprüft. Im Mittelalter verabschiedeten diverse Länder Gesetze, um die Qualität und Sicherheit von Eiern, Wurst, Käse, Bier, Wein und Brot zu gewährleisten. Einige dieser Regelungen gibt es bis heute, wie das deutsche Reinheitsgebot für Bier aus dem Jahr 1516.

Eine der ältesten Organisationen für Lebensmittelstandards ist die International Dairy Federation (IDF), die 1903 gegründet wurde und Standards für Milch und Milchprodukte erarbeitete. Die 1945 gegründete Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und die 1948 entstandene Weltgesundheitsorganisation (WHO) griffen diese Standards auf und führten eine Reihe von gemeinsamen Expertentreffen rund um das Thema Nahrung durch, aus denen sich die Veröffentlichung zahlreicher Publikationen ergab. Einige daraus entwickelte Normen zu Lebensmittelsicherheit wurden 1963 von der, von den beiden UN-Agenturen WHO und FAO gebildeten, Codex Alimentarius-Kommission (CAC), zu dem sogenannten Codex Alimentarius zusammengestellt, dessen Ziel u.a. der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten ist.

In einem internationalisierten Lebensmittelmarkt mit globalisierten Handelsströmen kommt der Lebensmittelsicherheit eine erhöhte Bedeutung zu. Eine ganze Reihe von Lebensmittelskandalen in den letzten Jahren belegen diesen Zusammenhang. Als Fallbeispiele können der Melaminskandal aus dem Jahr 2008 oder auch die EHEC³-Krise aus dem Jahr 2011 angeführt werden. Im Fall Melamin fanden verunreinigte milchpulverhaltige Produkte aus China schnell den Weg in die globale Nahrungsmittelkette, während in der EHEC-Krise Bockshornkleesamen mit Ursprung Ägypten, als wahrscheinlichste Ursache für eine der folgenschwersten lebensmittelbedingten Ausbrüche assoziiert zum Erreger *Escherichia coli* in der europäischen Nachkriegszeit eruiert wurde. Sichere Lebensmittel zu gewährleisten, stellt eine äusserst komplexe Aufgabe dar. Ein schneller zwischenstaatlicher Informationsaustausch auf europäischer und internationaler Ebene ist in dieser Beziehung von vorrangiger Bedeutung. Erst ein solcher Austausch ermöglicht es den zuständigen nationalen Gesundheits- und Verbraucherschutzbehörden die notwendigen Schutzmassnahmen einzuleiten.

Internationale Lebensmittelnormen sind aber auch aus einer wirtschaftlichen Perspektive von zentraler Bedeutung. Schweizer Lebensmittelhersteller sind im weltweiten Handel stark vertreten. Grosse Schweizer Nahrungsmittelhersteller erwirtschaften einen bedeutenden Teil Ihres Umsatzes mit Exporten.

Internationaler Lebensmittelhandel der Schweiz in US \$ (Millionen):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Exporte	2'061	2'250	2'678	3'196	3'442	4'097	5'281	6'870	6'779	7'311
Importe	4'602	5'001	6'034	6'569	6'861	7'369	8'679	10'447	9'780	10'212

Quelle: World Trade Organization

Trotz internationaler Normen wenden Länder heute immer noch zusätzliche- oder von den internationalen Normen abweichende Vorschriften in Bezug auf den Import von Lebensmitteln an. Diese Regulierungsdichte trägt das inhärente Risiko, dass der Handel mit diesen Gütern oftmals - bewusst oder auch unbewusst – behindert wird.

-

³ Enterohämorrhagische Escherichia coli.

Diese sogenannten technischen Handelshemmnisse haben für die Hersteller höhere Entwicklungs-, Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Verzögerungen bei der Einführung neuer Produkte zur Folge. Dadurch wird nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt, sondern auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Für die Konsumentinnen und Konsumenten sind technische Handelshemmnisse von Nachteil, weil sie zu einer geringeren Produktauswahl und zu höheren Preisen führen.⁴

Internationale Lebensmittelstandards und -normen tragen dazu bei, technische Handelshemmnisse zu beseitigen oder ihre Einführung zu verhindern. In diesem Sinn hat die Schweiz ein grosses Interesse daran, sich aktiv an der internationalen Normenerarbeitung zu beteiligen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit zu leisten.

Materiell kann sich dieses Engagement aber nicht nur an den Bedürfnissen der Nahrungsmittelherstellung orientieren. Vielmehr müssen auch die berechtigten Interessen anderer Anspruchsgruppen berücksichtigt werden. Zum Beispiel werden Lebensmittelnormen oftmals auch dazu verwendet, höheren Qualitätsansprüchen von Verbrauchern Rechnung zu tragen oder eine angemessene Transparenz über den Herstellungsprozess sicherzustellen. Den Informationsansprüchen der Konsumentinnen und Konsumenten stehen jedoch immer komplexere Herstellungsprozesse im Rahmen von grenzüberschreitenden Produktionsketten der Lebensmittelindustrie gegenüber.

Im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und dynamischem Interessensausgleich soll das vorliegende Dokument eine Überblick über die bestehenden rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingung im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit gewähren und daneben die strategischen und prozessualen Leitlinien für die zuständigen Behörden sowie die beratenden Organe bei der Erarbeitung und Umsetzung von internationalen Lebensmittelnormen festlegen.

⁴ Vgl. dazu Ziff. 1.4.1 der <u>Botschaft vom 25. Juni 2008 des Bundesrates zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, BBI 2008 7275 ff.</u>

2 Internationale Zusammenarbeit im Bereich Lebensmittelsicherheit und Rolle der Schweiz

2.1 Begriffsabgrenzung

Das Schweizer Lebensmittelrecht definiert Lebensmittel (Art. 3 LMG) als Nahrungs- und Genussmittel. Im Rahmen dieses Dokuments lehnen wir uns aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen und laufenden Revision des Lebensmittelgesetzes⁵ an die Lebensmitteldefinition der Europäischen Union (EU) an. Die vorgeschlagene Revision übernimmt die Grundsätze des geltenden schweizerischen Lebensmittelrechts und ergänzt sie mit den bisher noch fehlenden Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind "Lebensmittel" alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Lebensmittelsicherheit steht als Oberbegriff für alle Massnahmen die sicherstellen sollen, dass Lebensmittel für den Endverbraucher zum Verzehr geeignet sind und von ihnen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen ausgehen und ist damit eine der dringlichsten Aufgaben des Verbraucherschutzes. Daneben hat der Qualitätsbegriff, welcher eine hohe Produktqualität im Hinblick auf Nährwert, Gesundheit und Geschmack einschliesst, einen hohen Stellenwert.

Um die Lebensmittelsicherheit gewährleisten zu können, müssen alle Aspekte der Lebensmittelherstellungskette als Einheit betrachtet werden. Die EU legt deshalb den Begriff der Lebensmittelsicherheit in ihrer Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sehr weit aus: der "vom Feld bzw. Stall bis auf den Tisch"-Ansatz für mehr Lebensmittelsicherheit zielt darauf ab, alle Glieder in der Kette der Nahrungsmittelproduktion, ausgehend von der Lebens- und Futtermittelprimärproduktion über die Fütterung und Aufzucht der Tiere, lückenlos bis zu dem Punkt verfolgen zu können, wo das Lebensmittel auf dem Teller des Verbrauchers liegt. Themen wie Tiergesundheit, Tierhaltung, Medikamenteneinsatz, Pflanzenschutz und der Einsatz von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln allgemein sind damit auch Teil der Lebensmittelsicherheit.

Die Begriffe Ernährungssicherheit, resp. Ernährungssicherung beziehen sich auf die Verfügbarkeit von Nahrung und dem Zugang zu Lebensmitteln. In einem internationalisierten Lebensmittelmarkt stehen diese vermehrt in einer Wechselwirkung und Abhängigkeit zur Lebensmittesicherheit. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ist die Ernährungssicherheit ein wichtiges Thema.⁶ Um den Rahmen dieses Grundlagenpapiers nicht zu sprengen, kann auf diesen Punkt nur ansatzweise eingegangen werden.

2.2 Internationale Lebensmittelnormen

2.2.1 Codex Alimentarius⁷

Die Codex Alimentarius-Kommission ist ein Gremium der FAO und WHO, welches den Codex Alimentarius, eine Sammlung von Lebensmittelstandards ausarbeitet und revidiert. Die Schweiz ist Gründungsmitglied (1963) des Codex Alimentarius.⁸ Dieser ist zur wichtigsten Referenz weltweit für Produzentinnen und Produzenten von Lebensmitteln, Konsumentinnen und Konsumenten, Kontrollbehörden und den Handel geworden und ist als internationaler Standard-Setter im Lebensmittelbereich anerkannt.

Erarbeitet werden die Codex-Standards und Richtlinien von einer Reihe von Komitees, die die Entscheidung der Codex Alimentarius-Kommission (CAC) vorbereiten. Die CAC ist das oberste Lenkungs- und Beschlussorgan und tagt jährlich (normalerweise Anfangs Juli), abwechselnd in Rom oder in Genf. Ihre Arbeiten sowie diejenigen der ihr nachgeordneten Gremien werden von einem gemeinsamen Sekretariat (Codex-Sekretariat mit Sitz in Rom) der FAO und WHO vorbereitet und koordiniert. Der Kommission ist

⁵ Mit der LMG-Revision werden für die Zukunft sämtliche aus heutiger Sicht möglichen Varianten abgedeckt. Der Revisionsentwurf ermöglicht sowohl eine Teilnahme der Schweiz an den Systemen der Lebensmittel- und der Produktsicherheit der EU wie auch die einseitige Anwendung des "Cassis de Dijon-Prinzips" oder ein Alleingang der Schweiz mit autonomem Nachvollzug des EU-Rechts.

Botschaft vom 15. Februar 2012 über die internationale Zusammenarbeit 2013-2016.

⁷ Nähere Informationen zum Codex Alimentarius finden Sie unter folgendem Link: <u>Codex Alimentarius</u>.

⁸ Die EU ist seit 2003 Mitglied des Codex Alimentarius.

ein Executivkomitee (CC/ EXEC) zur Seite gestellt. Zwischen den Sitzungen der Kommission fungiert dieses als ihr ausführendes Organ.

Die Komitees und Arbeitsgruppen arbeiten jedoch nicht ständig, sondern nur im Rahmen von Konferenzen der jeweiligen Experten aus den Mitgliedstaaten und verschiedenen akkreditierten Organisationen. Ihre Zuständigkeiten werden von der Kommission in fest umrissenen Aufgabenkatalogen festgelegt.

Es gibt eine Anzahl allgemeiner "horizontaler" Komitees, welche für die Ausarbeitung von horizontalen Leitlinien und allgemeinen Bestimmungen zu verschiedenen Themen der Lebensmittelsicherheit zuständig sind (z.B. allgemeine Grundsätze, Kennzeichnung, Pflanzenschutzmittel, Lebensmittelzusatzstoffe usw.) sowie eine Anzahl der so genannten "vertikalen" Komitees, welche produktabhängige Standards erarbeiten (z.B. Milch und Milcherzeugnisse, Käse, Fette und Öle, usw.).

Daneben existieren sechs regionale Koordinationskomitees, welche dafür sorgen, dass die spezifischen Interessen Asiens, Europas, des Nahen Ostens, Afrikas, Nord- und Südamerikas von den anderen Gremien angemessen berücksichtigt werden. Die Schweiz ist Mitglied im Koordinationskomitee für Europa (CCEURO).

Darüber hinaus beschäftigen sich zeitlich begrenzte zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit speziellen Themen (z.B. Futtermittel).

Bei der Erarbeitung seiner Empfehlungen und Standards geht der Codex Alimentarius in der Regel vom Konsensprinzip aus. Das heisst, dass eine grosse Mehrheit der Mitgliedstaaten mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden sein muss. Lediglich im Ausnahmefall wird eine Abstimmung vorgenommen. Dies war zuletzt im Juli 2012 bei einem Standard für MRL-Werte für Ractopamin der Fall.¹⁰ Die Entscheidungen werden in einem Stufenverfahren vorbereitet, das heisst Vorschläge und Texte werden auf insgesamt acht Diskussions- und Entscheidungsstufen behandelt - lediglich der Entwurf, der alle acht Stufen durchlaufen hat, wird dann zur endgültigen Entscheidung der Codex Alimentarius-Kommission, in der alle Mitgliedstaaten vertreten sind, vorgelegt. Dies erlaubt eine mehrfache Prüfung in den Gremien und der Kommission unter Beteiligung aller Mitglieder sowie der interessierten Kreise aus Wirtschaft und Verbraucherschaft sicherzustellen.

Am Ende stehen eine grosse Anzahl verabschiedeter Richtlinien und Standards, die jedoch keinen verpflichtenden Charakter haben. Es sind Empfehlungen, die einen weltweiten Konsens zu einem Themenkreis darstellen, der Modell für die nationale Lebensmittelrechtssetzung sein kann. Eine darüber hinaus gehende Bedeutung haben die Empfehlungen und Festlegungen des Codex Alimentarius durch die Übereinkommen der Welthandelsorganisation WTO erhalten.¹¹ Durch den Einfluss der Codex-Normen auf das WTO-Recht sind die Diskussionen um die Schaffung bestimmter Standards (insbesondere für Wachstumsförderer, z.B. Ractopamin) politischer geworden. Diese Entwicklung ist in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Codex als Standardisierungsorganisation nicht ohne Risiko.

2.2.2 Lebensmittelgesetzgebung in der EU

Das Lebensmittelrecht der EU hat in den letzten Jahren für die Schweiz an Bedeutung gewonnen, sei es angesichts der Globalisierung des Handels aber auch aufgrund der Verpflichtungen der Schweiz durch bilaterale Verträge mit der EU bzw. im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen.¹² Beim EU Lebensmittelrecht handelt es sich heute um ein in sich konsistentes System der Lebensmittel- und Produktsicherheit.

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthält allgemeine Grundsätze zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, sowie die Grundlagen zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Sie erfasst die gesamte Lebensmittelherstellungskette von der Urproduktion bis zur Abgabe der Lebensmittel an die Konsumentinnen und Konsumenten. Weiter enthält sie Bestimmungen zur Risikoanalyse (Risikobewertung, Risikomanagement, Risikokommunikation), zur Rückverfolgbarkeit von Le-

⁹ Siehe Ziffer 8.2 für eine Kurzbeschreibung der verschiedenen Komitees.

¹⁰ Siehe Ziffer 4.3.4.

¹¹ Siehe Ziffer 2.4.5.

¹² Siehe Ziffer 2.5.

bensmitteln, zum Vorsorgeprinzip, zur Verantwortung der Lebensmittelunternehmen sowie zu Lebensmittelimporten aus Drittländern.

Über 150 Erlasse bilden, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, den sogenannten "acquis communautaire" im Lebensmittelbereich. Während die EU-Erlasse früher hauptsächlich einzelne Produktsektoren betrafen (z.B. Schokolade, Honig, Fruchtsäfte, also vertikal waren) und in der Form von Richtlinien ergingen, werden heute mehrheitlich horizontale, auf den gesamten Lebensmittelbereich anwendbare Verordnungen erlassen (z.B. über Hygiene, Rückstände und Kontaminanten, Verbraucherinformation). Zumal EU-Verordnungen direkt anwendbar sind und keine Umsetzung ins Landesrecht der Mitgliedsstaaten bedingen, entfällt der Spielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinien früher noch verfügen konnten.

Die EU nimmt bei der Begründung ihrer Massnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit immer wieder Bezug auf den Codex Alimentarius. Dies gilt insbesondere für das HACCP-Konzept¹³, das in den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 835/2004 über Lebensmittelhygiene, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 für die amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln sowie (EG) Nr. 183/2005 für die Vorschriften für die Futtermittelhygiene zugrunde gelegt wird.

2.3 Rechtliche Grundlagen in der Schweiz

Das Schweizer Lebensmittelrecht stützt sich insbesondere auf die <u>Artikel 97 BV</u> Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und auf <u>Artikel 118 BV</u> Schutz der Gesundheit in der Bundesverfassung BV (<u>SR 101</u>). Die Lebensmittelsicherheit wird insbesondere im Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG (<u>SR 817.0</u>), im Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft LwG (<u>SR 910.1</u>)¹⁴ und im Tierseuchengesetz TSG vom 1. Juli 1966 (<u>SR 916.40</u>) behandelt.

Das LMG, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV (<u>SR 817.02</u>) vom 23. November 2005 und die weiteren dazugehörigen Folgeverordnungen bilden die Basis zum Vollzug und zur Umsetzung des Lebensmittelrechts.¹⁵

Daneben spielt auch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse THG (SR 946.51) eine wichtige Rolle, weil dadurch Lebensmittel, welche nicht dem Schweizer Recht entsprechen sondern nach den technischen Vorschriften der EU und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedsstaats der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen, unter gewissen Bedingungen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.

Neben dem Gesundheitsschutz und dem hygienischen Umgang mit Lebensmitteln ist der Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten das dritte wichtige Ziel des Lebensmittelgesetzes. Die Bio-Verordnung (<u>SR 910.18</u>), die Verordnung über die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen, GUB und der geschützten geografischen Angaben, GGA (<u>SR 910.124</u>) sowie die Berg- und Alp-Verordnung, BAIV (<u>SR 910.19</u>) betreffen ebenfalls den Täuschungsschutz. Der Schutz vor Täuschung beinhaltet in erster Linie die Verpflichtung, über Lebensmittel wahrheitsgetreue Angaben zu machen und durch die Aufmachung nicht falsche Erwartungen bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu wecken.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen auch eine informierte Wahl treffen können. Dies bedingt einerseits, dass sie nicht getäuscht werden, und setzt anderseits voraus, dass sie über die wichtigsten Informationen verfügen, um über den Erwerb eines bestimmten Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstands entscheiden zu können.

Bei den Lebensmitteln gehören zu diesen grundlegenden Informationen beispielsweise Hinweise über die Zutaten und Zusatzstoffe, die bei deren Herstellung verwendet wurden, über ihre Haltbarkeit, ihren Nährwert, über ihre Rolle in einer ausgewogenen Ernährung oder über das Vorhandensein kritischer

¹³ Das Hazard Analysis and Critical Control Points-Konzept (*Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte*) ist ein vorbeugendes System, das die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchern gewährleisten soll.

¹⁴ Die sogenannten Produktionsmittel (rechtliche Grundlage im LwG), welche am Anfang der Produktionskette stehen, können die Lebensmittelsicherheit wesentlich beeinflussen. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Dünger, Saatgut und Futtermittel.

¹⁵ Zusätzliche Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter folgendem Link: Rechts- und Vollzugsgrundlagen.

Zutaten (z.B. solcher, die Allergien auslösen können). Die Vermittlung dieser Informationen erfolgt in erster Linie über die Kennzeichnung.

Vergleichbare Anforderungen müssen auch Futtermittel für Nutztiere erfüllen. Der Schutz vor Täuschung und die Angaben zur Zusammensetzung und der zugesetzten Futtermittelzusatzstoffen müssen gewährleistet sein.

2.4 Einfluss internationaler Lebensmittelnormen auf das Schweizer Lebensmittelrecht

2.4.1 Europäische Union

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit hat die Zusammenarbeit mit der EU¹⁶ seit dem Jahr 2000 stark und stetig zugenommen. Das Schweizer Lebensmittelrecht wird laufend an das europäische Recht angepasst um die Bevölkerung bestmöglich zu schützen, um im Gesundheitsbereich nicht ein "schwarzes Loch" in Europa zu sein und um mögliche Handelshemmnisse abzubauen. Mittelfristig kann die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung nur dann mit einem vertretbaren Aufwand gewährleistet werden, wenn die Schweiz am EU-Dispositiv zur Lebensmittelsicherheit teilnimmt. Dies ist mit ein Grund, warum die Schweiz seit dem Herbst 2008 mit der EU über ein mögliches Abkommen im Agrar-, Lebensmittel-, Produktsicherheits- und Gesundheitsbereich (FHAL&GesA) verhandelt. Der Bereich Lebensmittelsicherheit beinhaltet u.a. den Anschluss der Schweiz an das europäische Lebensmittelsicherheitssystem (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF)). Die Verhandlungen werden auf der Basis des EU-Lebensmittelsicherheitsacquis geführt.

Unabhängig davon ist angesichts der Globalisierung des Handels mit Lebensmitteln die Aufrechterhaltung des bisherigen schweizerischen Systems, mit teilweise vom EU System abweichenden Grundlagen, Begriffen sowie eigener Risikobeurteilung und ohne Vernetzung mit den umliegenden Staaten, auf die Dauer weder aus der Sicht des Gesundheitsschutzes noch aus wirtschaftlichem Blickwinkel sinnvoll.

Aus diesem Grund revidiert die Schweiz zur Zeit das Lebensmittelgesetz (LMG 2010)¹⁷ und strebt mit den Verhandlungen mit der EU zu einem Abkommen im Agrar-, Lebensmittel- und Produktsicherheits- und Gesundheitsbereich (FHAL&GesA) eine aktive Teilnahme in den relevanten Gremien der EU an.

Das schweizerische Lebensmittelrecht weicht heute u.a. in folgenden Bereichen vom EU-Recht ab:

- Positivprinzip: Nach schweizerischem Recht ist ein Lebensmittel nur dann verkehrsfähig, wenn es entweder unter einer Sachbezeichnung umschrieben oder vom BAG mittels Einzelbewilligung zugelassen ist (vgl. <u>Art. 8 LMG</u>). Nach dem EU-Recht sind sämtliche Lebensmittel grundsätzlich verkehrsfähig, wenn diese sicher sind. Nicht oder nur beschränkt verkehrsfähig ist ein Lebensmittel nur dann, wenn das EU-Recht dies explizit so vorsieht.
- Fehlende Verankerung des Vorsorgeprinzips: Erlassene Massnahmen für Lebensmittel und Futtermittel beruhen grundsätzlich auf einer Risikoanalyse. In besonderen Fällen, in denen ein Risiko für Leben oder Gesundheit besteht, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht, erlaubt das Vorsorgeprinzip Risikomanagementmassnahmen oder andere Aktionen, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen. Das geltende Lebensmittelgesetz berücksichtigt zwar das Vorsorgeprinzip in verschiedenen Bereichen (vgl. z.B. <u>Art. 30 LMG</u>), es wird aber nirgends explizit aufgeführt.
- Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes: Nach dem EU-Recht muss die Herkunft nur bei bestimmten Lebensmitteln angegeben werden (z.B. Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse, frisches Obst und Gemüse, Eier). In den übrigen Lebensmitteln muss es nur angegeben werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ansonsten getäuscht werden könnten. Nach schweizerischem Lebensmittelrecht muss zumindest das Produktionsland bei sämtlichen Lebensmitteln angegeben werden. Liegen bestimmte Rahmenbedingungen vor, muss zudem auch noch das Herkunftsland des Hauptrohstoffes angegeben werden.

_

¹⁶ Die EU ist im Lebensmittelbereich der grösste Handelspartner der Schweiz.

¹⁷ Vgl. dazu <u>Botschaft vom 25. Mai 2011 des Bundesrates zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände</u>, BBI 2011 5571 ff.

Toleranzwertkonzept für Mikroorganismen, Fremd- und Inhaltsstoffe: Das schweizerische Toleranzwertkonzept konkretisiert den Grundsatz "so wenig wie möglich, so viel wie nötig". Es orientiert sich an der guten Herstellungspraxis. Das EU-Recht kennt anders als das schweizerische Lebensmittelrecht keine Toleranzwerte. Zwar orientieren sich auch die EU-Werte an der guten Herstellungspraxis, begründet werden sie aber stets auch mit dem Schutz der Gesundheit (z.B. Schutz vor Langzeitgefährdungen, Schutz des ungeborenen Kindes).

Mit der Revision LMG 2010 wird keine Basis entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen des Lebensmittelrechts geschaffen. Futtermittel und Lebensmittel werden also, wie die in der EU der (EG) Nr. 178/2002 nachgelagerten Verordnungen (EG) Nr. 183/2005 und (EG) Nr. 852/2004, weiterhin in separaten Erlassen geregelt. 18

Die schweizerischen Futtermittelverordnungen wurden ab 1999, im Rahmen des Anhangs 5 des landwirtschaftlichen Abkommens EU-CH (SR 0.916.026.81, Anhang 5) im autonomen Nachvollzug sukzessiv der EU-Gesetzgebung angepasst. Mit der Einführung des System HACCP in den Futtermittelsektor wurden die Hygiene-Aspekte der schweizerischen Futtermittelgesetzgebung im Rahmen des landwirtschaftlichen Abkommens als äquivalent anerkannt.

Am 3. Februar 1988 sowie am 18. Mai 1988 beschloss der Bundesrat, die Botschaften an die eidgenössischen Räte und die Bundesrats-Anträge für die Verordnungen jeweils mit einem Europakapitel zu versehen, das die Resultate der so genannten Europaverträglichkeitsprüfung aufweisen soll. Die Anpassung des schweizerischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht – als Resultat dieser Überprüfung – kann autonom oder vertraglich erfolgen: Der so genannte autonome Nachvollzug wird dort angestrebt, wo wirtschaftliche Interessen (Wettbewerbsfähigkeit) es erfordern oder rechtfertigen. [...]¹⁹

Der Bundesrat hat durch die Verabschiedung der Botschaft zur Teilrevision des THG²⁰ (einseitige Einführung des sogenannten "Cassis de Dijon-Prinzips") bekräftigt, dass er bereit ist, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse zur Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie zur Senkung der Kosten für die Unternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten voranzutreiben. Das Parlament ist dem Bundesrat gefolgt und ist in einzelnen Punkten gar über die Vorschläge des Bundesrates hinausgegangen (vgl. z.B. Art. 16b THG). Mit der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Revision des THG können Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die in der EU bzw. dem EWR rechtmässig im Verkehr sind, auch in der Schweiz frei zirkulieren können. Für Lebensmittel ist vorgängig jedoch eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erforderlich.

Auch bei der vorliegenden Revision des LMG 2010 gehört die Angleichung der schweizerischen technischen Vorschriften in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände an diejenigen der EU zu den Hauptzielen und steht im Zeichen des Ausbaus der Lebensmittelsicherheit in der Schweiz.

Nach geltendem Recht ist der Bundesrat gehalten, beim Erlass seiner Bestimmungen internationale Empfehlungen zu berücksichtigen (Art. 38 Abs. 1 LMG). An diesem Grundsatz wird auch bei der Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG 2010) festgehalten.

2.4.2 Codex Alimentarius

In der Schweiz werden die Codex-Normen nicht automatisch in die Gesetzgebung aufgenommen. Die Standards des Codex Alimentarius sind für das schweizerische Lebensmittelrecht in den Bereichen von Bedeutung, in denen es kein harmonisiertes EU-Recht gibt. Da die Grundsätze der Lebensmittelsicherheit durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 harmonisiert worden sind, betrifft dies vor allem technische Aspekte, die auf Stufe Verordnung geregelt werden.

¹⁸ Würden die Futtermittel dem Geltungsbereich des LMG unterstellt, führte dies dazu, dass die Frage der Zuständigkeit für die Kontrollen entlang der Lebensmittelkette grundlegend überprüft werden müsste. Denn im Gegensatz zu den Lebensmittelkontrollen, die im Landesinnern durch die kantonalen Vollzugsbehörden vorgenommen werden, fallen die Futtermittelkontrollen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden.

¹⁹ Europabericht 2006 vom 28. Juni 2006, 06.064, http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/6815.pdf.

²⁰ Der Ausdruck "Cassis de Dijon-Prinzip" hat in der Schweiz eine andere Bedeutung als in der EU. Dieser Begriff wird in der EU nicht mehr gebraucht. Dort wird vom "Prinzip der gegenseitige Anerkennung" gesprochen. Während in der EU die Produkte gemäss diesem Prinzip infolge der im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit des EU-Vertrages geforderten gegenseitigen Anerkennung der EU-weit nicht harmonisierten nationalen Vorschriften frei zwischen den Mitgliedstaaten zirkulieren können, bedeutet der Begriff für die Schweiz das Inverkehrbringen von nach den Vorschriften eines EU- bzw. EWR-Staates hergestellten Produkten auf dem schweizerischen Markt gemäss Artikel 16a THG; er bedeutet also eine einseitige Anerkennung.

Der Bundesrat ist dabei gehalten, wie unter Ziffer 2.4.1 erwähnt, beim Erlass seiner Bestimmungen internationale Empfehlungen zu berücksichtigen (Art. 38 Abs. 1 LMG).

Produktion, Industrie und Handel des Landwirtschafts- und Lebensmittelsektors haben ein besonderes Interesse, dass technische Hemmnisse den freien Handel mit Drittländern nicht behindern. Die Codex-Normen sind ein Instrument, um die rechtliche Sicherheit dieses freien Handels sicherzustellen. Daher leistet der Codex einen bedeutsamen Beitrag zum guten Funktionieren unseres Lebensmittelhandels und unterstützt somit die Schweizer Wirtschaft.

2.4.3 Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Im Bereich Lebensmittelsicherheit unterhält die WHO ein weltweites Netzwerk von partizipierenden Lebensmittelsicherheitsbehörden im System INFOSAN (International Food Safety Authorities Network), welches zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Lebensmittelsicherheitsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene gegründet worden ist. In der Schweiz ist die offizielle Kontaktstelle im BAG angesiedelt. Das INFOSAN wurde beispielsweise verwendet, als 2008 bekannt wurde, dass in China verschiedene Lebensmittel die gesundheitsgefährdende Industriechemikalie Melamin enthalten. Verschiedene Länder (u.a. die Schweiz) haben Produkte auf Melamin untersucht und die Analysenergebnisse im INFOSAN zugänglich gemacht. So konnten die Lebensmittelsicherheitsbehörden der ganzen Welt jederzeit sehen, welche Produkte bereits positiv auf Melamin getestet wurden und die entsprechenden Massnahmen ergreifen.²¹

Im Übrigen publiziert die WHO Empfehlungen zu den Höchstgehalten von Kontaminanten in Lebensmitteln und Trinkwasser. Diese Empfehlungen werden von Expertengremien ausgearbeitet, die der Schweiz offen stehen, beispielsweise vom JECFA (Joint Expert Committee on Food Additives). Die im Wesentlichen auf gesundheitlichen Erwägungen beruhenden Empfehlungen dienen als Referenz bei der Festlegung von Höchstwerten in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung FIV (<u>SR 817. 021.23</u>).

In diesem Zusammenhang sind auch die Internationalen Gesundheitsvorschriften IGV (2005) (SR 0.818.103), die am 15. Juni 2007 in Kraft getreten sind, zu beachten. Gemäss den IGV müssen der WHO durch die nationalen IGV-Anlaufstellen Angaben zu Gesundheitsgefährdungen gemacht werden, die im Geltungsbereich der IGV liegen (atomare, biologische und chemische Risiken) und eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen könnten. Im Bereich Lebensmittelsicherheit wird die IGV-Relevanz durch das RASFF-Team überprüft. Es ist davon auszugehen, dass IGV-relevante Vorkommnisse in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit selten auftreten werden.

2.4.4 Protokoll über Wasser und Gesundheit

Der Zugang zu sauberem Wasser und einer adäquaten Wasserentsorgung sind Grundvoraussetzungen, um durch Wasser auftretende Krankheiten vorzubeugen und zu meistern. Dies verlangt eine integrale Wasserbewirtschaftung mit dem Ziel, die Wasserqualität und den Schutz der Wasservorkommen sicherzustellen. Das Protokoll "Wasser und Gesundheit", zu dem auch die Garantie des Zugangs zu sicherem Trinkwasser für alle gehört, wurde als geeignetes Instrument bezeichnet, um dieses Menschenrecht in die Praxis umzusetzen.

Die Bundesversammlung hat das Protokoll über Wasser und Gesundheit der ECE/UNO und der WHO/EURO am 23. Juni 2006 genehmigt. Mit diesem verbindlichen Text hat sich die Schweiz verpflichtet, internationale Aktionen zu unterstützen, die das Auftreten wasserbedingter Krankheiten in Europa und Zentralasien (Region mit 53 Ländern) verringern oder verhindern. Die Schweiz leitet gegenwärtig eine Arbeitsgruppe, die Empfehlungen zur Festlegung nationaler Ziele in diesem Bereich und zu den Berichten über das Vorankommen der entsprechenden Arbeiten publiziert hat. ²²

²¹ Weitere Informationen zum INFOSAN finden Sie auf Englisch und Französisch unter <u>WHO: The International Food Safety Authorities Network (INFOSAN)</u>.

²² Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAG unter folgendem Link: Protokoll Wasser und Gesundheit.

2.4.5 WTO-Recht

Die Welthandelsorganisation (WTO) regelt den grenzüberschreitenden Handel auf globaler Ebene. Sowohl die Schweiz wie auch die EU haben das Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation sowie die rund 30 Folgeabkommen unterzeichnet.

Der wachsende internationale Handel führte in den letzen Jahrzehnten dazu, dass Einzelstaaten bei der Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln mit Schwierigkeiten konfrontiert worden sind, die protektionistische Hintergründe hatten. Die WTO-Instrumente dienen der effizienten Beilegung von Streitigkeiten und ermöglichen die gegenseitige Überprüfung von Handelspolitiken.

Grundpfeiler sowohl des schweizerischen Lebensmittelrechts wie auch des EU-Rechts sind die Lebensmittelsicherheit und das Täuschungsverbot. Das WTO-Recht verbietet einzelstaatliche Vorschriften über den grenzüberschreitenden Handelsverkehr, die zu unzulässigen nichttarifären Handelsbeschränkungen führen. Zulässig sind jedoch Massnahmen zum Schutz der klassischen Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, nationale Sicherheit oder Lauterkeit des Wettbewerbs. Die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit dient dem Schutz der Gesundheit. Diesbezügliche Massnahmen betrachtet das WTO-Recht deshalb als gerechtfertigt (vgl. Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolitischer und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen, Abkommen über Sanitäre und Phytosanitäre Massnahmen (SPS-Abkommen) (SR 0.632.20 Anhang 1A.4)). Wie jedes staatliche Handeln müssen auch solche Massnahmen jedoch verhältnismässig und nicht diskriminierend ausgestaltet sein. Das SPS-Abkommen nimmt auf die Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Codex Alimentarius-Kommission als Referenznormen ausdrücklich Bezug. Bei einzelstaatlichen Massnahmen, die auf die Einhaltung von Codex Alimentarius-Standards abzielen, geht das SPS-Abkommen davon aus, dass sie auf einer ausreichenden wissenschaftlichen Grundlage beruhen. Konkret heisst das z.B. im Lebensmittelbereich, dass ein Land, dessen Massnahmen konform sind mit den Codex-Normen, im Streitfall grundsätzlich nicht die Beweislast zu tragen hat.

Das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) (<u>SR 0.632.20 Anhang 1A.6</u>) soll sicherstellen, dass die technischen Regelungen und Normen keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel errichten. Das TBT-Abkommen gilt dabei nicht für Massnahmen die bereits unter das SPS-Abkommen fallen. Weitergehende verbraucherschützende Massnahmen des Lebensmittelbereiches (z.B. Schutz vor Täuschung bei Lebensmitteln, qualitative Anforderungen) unterstehen jedoch dem TBT-Übereinkommen. Auch hier wird in grossem Umfang auf internationale Normen Bezug genommen. Ohne dass der Codex Alimentarius ausdrücklich erwähnt wird kommt den Standards, Richtlinien und Empfehlungen der Codex Alimentarius-Kommission auch in diesem Zusammenhang Bedeutung zu.

Seitdem die Festlegungen der Codex Alimentarius Kommission als sog. Referenznormen für die WTO dienen, haben sie wesentlich an Bedeutung gewonnen und werden deshalb oftmals heftig diskutiert, bevor es zu einer Einigung kommt. Ein Beispiel dafür ist die seit Jahren bestehende Uneinigkeit der Codex-Mitglieder betreffend einer Annahme von MRL-Werten (maximum residue levels) für Ractopamin²³.

2.5 Bilaterale Abkommen im Lebensmittelbereich

Unter den Verträgen, welche die Schweiz im Lebensmittelbereich mit anderen Staaten abgeschlossen hat, sind das Agrarabkommen und das Veterinärabkommen mit der EU besonders hervorzuheben:

2.5.1 Agrarabkommen Schweiz-EU

Das Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU (<u>SR 0.916.026.81</u>) über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) vom 21. Juni 1999 verbessert den gegenseitigen Marktzutritt. Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten und hat sich seither stetig weiterentwickelt.

Das Agrarabkommen setzt sich zusammen aus dem Rahmenvertrag (Regelung von Ursprungsregeln, Evolutiv- und Schutzklausel, Streitbeilegung, Einsetzung des Gemischten Ausschusses), aus Zollkon-

-

²³ Ractopamin ist ein Tierarzneimittel, welches in einigen Ländern v.a. bei Schweinen und Rindern als Wachstumsförderer eingesetzt wird.

zessionen, Vereinbarungen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse sowie Erklärungen zu diversen Handelsfragen und Produkten. Durch Zollreduktionen und Zollabbau auf ausgewählten Produkten sowie durch Handelsvereinfachungen wird der gegenseitige Marktzutritt verbessert.²⁴

Am 1. Dezember 2011 ist das Abkommen mit der EU zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnung (GUB) und geschützter geographischer Angaben (GGA) von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln in Kraft getreten. Es wurde als <u>Anhang 12</u>25 in das Agrarabkommen Schweiz-EU integriert. Der Schutz bestimmter Bezeichnungen für Landwirtschaftsprodukte bezweckt, die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung zu schützen und - im Interesse der Primärproduzenten - den unlauteren Wettbewerb in der Verwendung dieser Begriffe zu verhindern. Der <u>Anhang 9</u> für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau ist ein weiteres wichtiges Beispiel für ein Äquivalenzabkommen.

Die ordnungsgemässe Umsetzung des Abkommens wird vom gemischten Agrarausschuss Schweiz-EU überwacht, welcher in der Regel einmal pro Jahr tagt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Direktionsbereich Märkte und Internationales, führt die Schweizer Delegation, um mit den EU-Partnern das Agrarabkommen zu aktualisieren. Das BAG ist in den Bereichen Wein und Spirituosen, vertreten.²⁷

2.5.2 Veterinärabkommen Schweiz-EU

Das Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 beinhaltet im Anhang 11 Gesundheits- und Tierzuchtmassnahmen, die auf den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft anwendbar sind. (SR 0.916.026.81; Anhang 11).

Die veterinärrechtlichen Grenzkontrollen im Verkehr zwischen der Schweiz und der EU wurden per 1. Januar 2009 aufgehoben. Auf allen folgenden Gebieten gilt, dass die Rechtsvorschriften der Schweiz und der EU vom jeweils anderen Partner als äquivalent (gleichwertig) anerkannt werden und die Schweiz in das Drittlandkontrollregime der EU eingebunden ist.

- Tierseuchenbekämpfung
- Handel mit lebenden Tieren, Samen und Embryonen
- Handel mit tierischen Nebenprodukten
- Handel mit Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Tierschutz auf internationalen Transporten

Ein Grossteil des einschlägigen EU-Rechts in diesem Bereich wurde bereits ins Schweizer Recht überführt. Es bestehen jedoch weiterhin Lücken, insbesondere im Bereich des Lebensmittelrechts. Diese werden mit der laufenden LMG-Revision geschlossen (ansonsten bestünde die Gefahr, dass tierische Lebensmittel in den EU- bzw. EWR-Raum gelangen könnten, welche dem Recht des Bestimmungslandes nicht vollständig entsprächen) und tragen somit auch zu einem weiterhin guten Funktionieren des Veterinärabkommens bei.

Weiterhin in Kraft mit der EU sind alle tarifären Bestimmungen sowie die Artenschutzkontrollen.

Im Bereich der Importe aus nicht EU-Staaten hat die Schweiz das diesbezügliche EU-Recht fast vollständig übernommen. Sendungen aus solchen Staaten werden beim erstmaligen Eintreffen in den Veterinärraum Schweiz-EU kontrolliert und können danach frei verschoben werden. In der Schweiz wurden dafür an den Flughäfen Genf und Zürich entsprechende Einrichtungen erstellt. An diesen Grenzkontrollstellen ist die Schweiz damit faktisch «EU-Aussengrenze». Die Schweiz führt dort für tierische Lebens-

²⁴ Die vollständige Liberalisierung des Käsehandels ist ein zentraler Bestandteil des Agrarabkommens. Die EU und die Schweiz haben sich verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren den Handel mit Käse in beide Richtungen vollständig zu öffnen. Dieses Ziel wurde nach Inkrafttreten des Abkommens schrittweise verwirklicht. Seit dem 1. Juni 2007 ist der Käsemarkt vollständig geöffnet.

²⁵ Die Listen der geschützten Bezeichnungen (Anlage 1 von Anhang 12) sollen regelmässig aktualisiert werden.

²⁶ Ausgeklammert von dem Abkommen bleibt vorerst der Emmentaler-Käse. Dieses spezifische Problem soll zu einem späteren Zeitpunkt in einer so genannten "Rendez-vous"-Klausel geklärt werden. Für die EU bezeichnet "Emmentaler" nur eine Käsesorte und hat nichts mit dem bernischen Kantonsteil zu tun. Sie schlug deshalb vor, den "echten" Emmentaler als "Schweizer Emmentaler" oder "Emmentaler Switzerland" schützen zu lassen. (siehe dazu auch Ziffer 2.5.1). In der EU wird 15 Mal mehr Emmentaler produziert als in der Schweiz. In Deutschland hat der "Allgäuer Emmentaler" AOC-Prädikat, in Frankreich verfügen "Emmental français est-central" und "Emmental de Savoie" über das GGA-Zeichen.

²⁷ Die Beschlüsse zu den Gemischten Agrarausschüssen sowie weitere Informationen finden Sie unter: <u>Landwirtschaftliche Erzeugnisse</u> resp. <u>Agrarabkommen CH-EU</u>.

mittel eine Untersuchung nach EU Vorgaben durch. Andererseits kontrolliert die EU für die Schweiz bestimmte Sendungen bei erstmaligen Eintreffen in einem EU Mitgliedsstaat.

Die ordnungsgemässe Umsetzung des Veterinäranhangs wird vom gemischten Veterinärausschuss Schweiz-EU überwacht, welcher in der Regel einmal pro Jahr tagt. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) leitet die Schweizer Delegation, um mit den EU-Partnern den Veterinäranhang zu aktualisieren.²⁸

2.5.3 Verhandlungen Schweiz-EU im Agrar-, Lebensmittel-, Produktsicherheits- und Gesundheitsbereich (FHAL&GesA)

Gestützt auf das Verhandlungsmandat des Bundesrates laufen seit November 2008 Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU in den folgenden vier Bereichen:

- Marktzugang
- Lebensmittelsicherheit
- Produktsicherheit
- Öffentliche Gesundheit

Mit diesen Verhandlungen²⁹ werden eine Marktöffnung der gesamten ernährungswirtschaftlichen Produktionskette sowie die verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Lebensmittel- und Produktsicherheit und im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit der Europäischen Union angestrebt.

Durch die bilateralen Verhandlungen im Bereich Lebensmittelsicherheit (VT2) strebt die Schweiz die Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (<u>EFSA</u>), die Teilnahme am Schnellwarnsystem im Bereich Lebens- und Futtermittel (<u>RASFF</u>) an. Eine engere Einbindung der Schweiz in die Ausarbeitung von lebensmittelrechtlich relevanten Bestimmungen wird ebenfalls angestrebt (Bsp. Zugang zur EU-Komitologie³⁰).

Aufgrund mangelnder Regelungen mit der EU und als Folge der seit längerem anhaltenden stockenden Verhandlungen, bleibt der Zugang für die Schweiz und ihrer Experten jedoch zu vielen Fachgremien der EU vermehrt verwehrt.³¹ Als Konsequenz kann es deshalb vorkommen, dass die Schweiz im sensiblen Bereich der Lebensmittelsicherheit verspätet oder gar nicht zu für sie relevanten Informationen kommen kann und internationale Informationen auf informellen Wegen beschafft werden müssen.

2.6 Beteiligung der Schweiz an der internationalen Normenerarbeitung

2.6.1 Codex Alimentarius

Produktion, Industrie und Handel des Landwirtschafts- und Nahrungsmittelsektors haben ein besonderes Interesse, dass technische Hemmnisse den freien Handel mit Drittländern nicht behindern. Die Codex-Standards erleichtern den Handel und führen zu mehr Harmonisierung und Transparenz auf den internationalen Märkten. Für die im schweizerischen Nahrungsmittelsektor tätigen Akteure ist die Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen internationaler Debatten zentral. Da die Schweiz als Drittland nicht zu den Sitzungen der Ad-hoc-Komitees der Europäischen Kommission eingeladen wird, bietet der Codex Alimentarius eine der wenigen Möglichkeiten einer Vertretung schweizerischer Interessen auf internationaler Ebene in diesem Bereich. Der Codex stellt zudem eine internationale Plattform für Konsumentenanliegen dar, deren Hauptziel im Gesundheitsschutz besteht. Weitere Ziele der Codex-Standards betreffen die Information und den Täuschungsschutz. Die Wichtigkeit der Arbeiten des Codex für Produzenten, Konsumenten und Industrie widerspiegelt sich auch in der regelmässigen Delegations-

²⁸ Die Beschlüsse des Gemischen Veterinärausschusses sowie weitere Informationen finden Sie unter: <u>Veterinärwesen</u> resp. <u>Veterinärabkommen CH-EU</u>.

²⁹ Weiterführende Informationen zu diesen Verhandlungen sind auf der Webseite der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) unter folgendem Link aufgeschaltet: FHAL&GesA.

³⁰ Unter Komitologie versteht man das System der Verwaltungs- und Expertenausschüsse innerhalb der Europäischen Union.

³¹ Eine Ausnahme bildet hier die Wahl von Dr. Josef Schlatter, ehemaliger Leiter der Sektion Ernährungs- und toxikologische Risiken des BAG, welcher vom Verwaltungsrat der EFSA zum Vorsitzenden des Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM) gewählt wurde. Diese Ernennung erfolgte auf der Grundlage nachgewiesener hervorragender wissenschaftlicher Leistungen anhand einer Ausschreibung und eines strengen Auswahlverfahrens.

teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter dieser Interessengruppen auf eigene Kosten, sei es auf nationaler oder internationaler Ebene.³²

Die Schweiz hat den Vorsitz von zwei Codex-Komitees inne (Codex-Komitee für Kakaoerzeugnisse und Schokolade und Codex-Komitee für natürliche Mineralwasser). Des Weiteren war sie bis im Juli 2013 Gastland der "Ad hoc Codex Intergovernmental Task Force on Animal Feeding" im Bereich Futtermittel. Die 6. und 7. Konferenz dieser Task Force haben vom 20.-24. Februar 2012, respektive vom 4.-8. Februar 2013 in Bern stattgefunden. Die Leitung der TFAF oblag dem BLW, welches vom BAG und BVET unterstützt wurde. Mit der Verabschiedung der zwei Dokumente Guidelines on the Application of Risk Assessment for Feed (CAC/GL 80-2013) und Guidance for Governments on Prioritizing Hazards in Feed (CAC/GL 81-2013) anlässlich der 36. Codex Alimentarius Commission im Juli 2013, wurde diese Task Force aufgelöst. Ferner leitet die Schweiz eine elektronische Arbeitsgruppe, welche einen Standard für Fischöl ausarbeitet. Zudem ist die Schweiz im dreiköpfigen Vizepräsidium der Codex Alimentarius Kommission vertreten. Die Schweizer Vizepräsidentschaft des Codex Alimentarius (2011-2014) soll zu dessen Stärkung als Programm für weltweit sichere Lebensmittelstandards beitragen.

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den Arbeiten der Codex-Komitees, sei es in Form von schriftlichen Stellungnahmen oder durch Entsendung von Delegationen an Sitzungen der Codex-Komitees. Sie verpflichtet sich einerseits zu den Zielen des Codex Alimentarius wie weltweit sichere Lebensmittelstandards und faire Handelspraktiken im internationalen Handel mit Lebensmitteln, andererseits möchte sie aber auch ihre Interessen (bezgl. Verbraucherschutz und Handelsinteressen) in einem zunehmend globalisierten Markt verteidigen, wie die untenstehende Illustration aufzeigt:

Beispiel eines Anliegens der Schweiz im Codex Alimentarius: Emmentaler Käse

Die Codex Alimentarius Kommission hat am 3. Juli 2007 gegen den Willen der Schweiz und 22 anderer Staaten einen revidierten Standard für Emmentaler Käse verabschiedet. (Codex Standard for Emmental Codex STAN 269-1967). Als Codex-Standard steht dieser unter dem Vorbehalt nationalen und internationalen Rechts zum Schutz von Herkunftsangaben. Damit darf z.B. in Deutschland weiterhin nur Deutscher oder Allgäuer Emmentaler und eben nicht Emmentaler (in Alleinstellung) hergestellt werden. Sachlogisch bestätigt dieser Codex-Standard, dass Emmentaler kein Gattungsbegriff ist: Denn die Pflicht zur Angabe des Herstellerlandes wurde damit begründet, dass der Konsument getäuscht sei, wenn das Herstellerland fehlen würde. Getäuscht kann er aber nur sein, weil er ohne Angabe des Herstellerlandes nach wie vor meint, Emmentaler stamme aus der Schweiz. Die Pflicht zur Angabe des Herstellerlandes bestätigt somit gerade, dass Emmentaler in Alleinstellung eine Schweizer Bezeichnung ist. Aufgrund einer auslegenden Erklärung des Codex Committee on Food Labeling ist die Schweiz weiterhin das einzige Land, welches das Herstellungsland nicht angeben muss, sondern lediglich angeben darf. Dies führte dazu, dass im Abkommen mit der EU zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnung (GUB) und geschützter geographischer Angaben (GGA) von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittel, Emmentaler vorerst noch nicht ins Abkommen aufgenommen wurde.

Ein Liste der Codex Alimentarius Komitees³³, der physischen und der elektronischen Arbeitsgruppen des Codex Alimentarius³⁴ an denen die Schweiz teilnimmt, finden Sie im Anhang von diesem Dokument.

2.6.2 EFSA

Die EFSA mit Sitz in Parma (Italien) gewährleistet auf der Grundlage des EU-weit harmonisierten Lebensmittelrechts eine einheitliche Risikobewertung und erlaubt so ein schnelles und koordiniertes Vorgehen aller betroffenen Staaten. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Schweiz einen Beobachterstatus in verschiedenen Projekten der EFSA. Das BAG nimmt am *Advisory Forum* (AF) und dem *Focal Point* Projekt teil. Das BLW ist am AF *Representatives on Plant Health* beteiligt, während das BVET im AF *Representatives on Animal Health and Welfare* tätig ist.

³² Anfrage Ständerat Phillipe Stähelin vom 20. September 2006, 06.1111 Codex-Alimentarius-Komitees – Antwort des Bundesrates vom 29. November 2006, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061111.

³³ Siehe Ziffer 8.2.

³⁴ Siehe Ziffer 8.3.

2.6.3 RASFF

Das RASFF ist innerhalb der EU zuständig für den Austausch von Informationen über gesundheitsgefährdende Lebens- und Futtermittel und ist aufgebaut auf der Lebensmittelgesetzgebung der EU. Die Schweiz ist über das Veterinärabkommen Teilmitglied und hat deshalb nur eingeschränkten Zugang zu Meldungen der EU-Staaten. Eine Beschreibung der aktuellen Einbindung der Schweiz in das RASFF befindet sich auf Seite 17.

2.6.4 EU Standing Committee on the Food Chain (SCFCAH)

Das "Standing Committee on the Food Chain and Animal Health"³⁵ assistiert als sogenanntes Komitologiekommittee die EU Kommission bei der Entwicklung neuer Bestimmungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Die Bestimmungen betreffen die gesamte Lebensmittelkette "from farm to fork". Dieser regulatorische Ausschuss spielt eine wichtige Rolle, indem er sicherstellt, dass EU Entscheide und Verordnungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit, sowie der Tier- und Pflanzengesundheit praktikabel und effizient sind.

Basierend auf dem Agrar-, respektive dem Veterinärabkommen hat die Schweiz in mehreren SCFCAH-Sektionen Beobachterstatus.³⁶ Dies erlaubt es der Schweiz an den Diskussionen teilzunehmen und über neue Bestimmungen in den vom Abkommen abgedeckten Bereich frühzeitig auf den Entscheidungsprozess (decision-shaping) einwirken zu können und über die Rechtsentwicklung informiert zu sein.

2.6.5 Joint FAO/ WHO Expert Committee on Food Additives and Contaminants (JECFA)

Mit seiner Sektion «Ernährungs- und Toxikologische Risiken» beteiligt sich das BAG aktiv an der Evaluation der zahlreichen Stoffe, die in Lebensmittel gelangen können. Damit hat das BAG Zugang zu den zentralisierten Datenbanken über toxikologische Beurteilungen. Diese Informationen sind wesentlich, um in der Schweizer Gesetzgebung basierte Grenzwerte festzulegen.

2.6.6 Joint FAO/ WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR)

Das Bundesamt für Gesundheit (Sektion "Ernährungs- und Toxikologische Risiken") nimmt an den Arbeiten des JMPR teil. Diese Mitwirkung hilft einerseits bei der Beurteilung von Pestiziden, die einen Codex-Standard erhalten und anderseits, bei der Weiterentwicklung der Beurteilungsmethoden für Pestizidrückstände. Vermehrt werden sehr neue Stoffe diskutiert, die in der Schweiz oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) noch nicht behandelt sind. Die JMPR-Beurteilung ist dann jeweils eine Basis bei der nationalen Evaluation.

Bezüglich der EFSA-Beurteilungen haben die JMPR-Beurteilungen aber auch Nachteile:

- Der gesamte Bereich Risikobewertung für Anwender ist im JMPR kein Thema. Für nationale Belange sind diese aber sehr relevant.
- Die Einstufung und Klassierung von Stoffen ist kein Thema. Für nationale Belange ist das aber sehr relevant

Das bedeutet, dass JMPR in jedem Fall nur den Rückstandsteil der Bewertung von Pestiziden abdeckt, auf nationaler Ebene sind aber auch weitere Teile ebenfalls zu berücksichtigen. Diese Zusatzleistung muss erbracht werden, auch wenn eine JMPR-Beurteilung vorliegt.

2.6.7 Europarat

Das BAG nimmt an der Ausarbeitung von Normen und der Koordinierung der Kontrollen von Kosmetika und Nahrungsmittelverpackungen im Europäischen Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln und Gesundheitsfürsorge (EDQM) des Europarates teil. Diese Kontakte ermöglichen den Erfahrungsaustausch mit den meisten europäischen Experten in diesem Bereich. Die Arbeiten des EDQM beeinflussen insbesondere auch die harmonisierte europäische Gesetzgebung in diesem Bereich.

_

³⁵ Rechtliche Grundlage des SCFCAH ist die <u>EU-Verordnung</u> <u>178/2002</u> vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

³⁶ Siehe Ziffer 5.3.2.

Das europäische Schnellwarnsystem RASFF

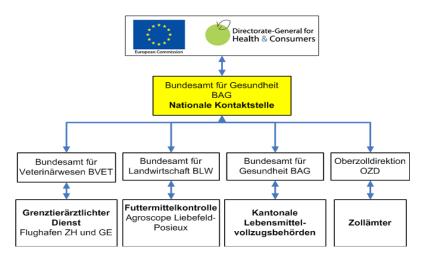
Alleine für das Jahr 2012 wurden durch das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) insgesamt 3'516 Erstmeldungen übermittelt. Davon waren 547 Warnmeldungen, die ein sofortiges Handeln notwendig machten, 1'226 Informationsmeldungen und 1'743 Grenzrückweisungen. Diesen Erstmeldungen folgten 5'281 Folgemeldungen.³⁷ Die Gesamtzahl der Meldungen in das RASFF hat sich seit dem Ende der 1990er Jahre stark erhöht.

Auf Schweizer Ebene ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die nationale Kontaktstelle für das RASFF, die alle Meldungen empfängt und weiterleitet. Da die Schweiz nur ein Teilmitglied des RASFF ist, erhält sie nur Meldungen über die Zurückweisungen von Lebensmitteln oder Futtermitteln an der Grenze (*Border rejection*) und Meldungen, die die Schweiz direkt betreffen. Wurde also ein Produkt in die Schweiz geliefert, von einem Schweizer Hersteller produziert oder von einer Schweizer Firma gehandelt, bekommt das BAG die entsprechende RASFF-Meldung. Sobald eine Meldung beim BAG eintrifft, wird sie nach Zuständigkeitsbereich weitergeleitet: Meldungen wegen Lebensmitteln gehen an die zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden; Meldungen wegen Futtermitteln an das BLW (Futtermittelkontrolle bei Agroscope Liebefeld-Posieux (ALP)). Die Lebensmittel- respektive Futtermittelinspektoren kontaktieren sofort die betroffenen Firmen und veranlassen, dass die Produkte vom Markt genommen werden.

Wenn Produkte an der Aussengrenze der EU/ EWR zurückgewiesen werden, erhält das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) die Meldungen, sofern es sich bei den betroffenen Produkten um tierische Lebensmittel handelt. Diese Produkte werden dann an der Grenze (am Flughafen Zürich oder Genf) beim Import kontrolliert und erst dann in die Schweiz gelassen, wenn feststeht, dass sie den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Zollverwaltung kann Rückweisungen von Produkten an der Grenze vornehmen, welche nicht der grenztierärztlichen Kontrolle unterstehen und in diesem Bereich in Absprache mit dem BAG verstärkte amtliche Kontrollen durchführen.

Sowohl der Grenztierärztliche Dienst an den Flughäfen Zürich und Genf als auch die Lebensmittel und Futtermittelbehörden lösen ihrerseits RASFF-Meldungen aus. Um die Funktion des RASFF rund um die Uhr sicherzustellen, haben das BAG und die betroffenen Ämter einen 24h-Notfalldienst eingerichtet. Auch die zentrale Stelle in Brüssel sowie die nationalen Kontaktstellen in der EU sind immer erreichbar.

Die Organisation des RASFF in der Schweiz ist in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich.



Eine Vollmitgliedschaft beim RASFF, würde für die Schweiz entscheidende Vorteile bringen. Der Zugriff auf sämtliche Meldungen aus dem RASFF würde es dem BAG erlauben, aktiv weitere Informationen einzuholen und frühzeitig Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu treffen. So könnten beispielsweise verstärkte Kontrollen an der Grenze erfolgen oder die Überwachung des Marktes intensiviert werden. Zudem könnten die Massnahmen in der Schweiz besser mit denjenigen der EU-Länder abgestimmt werden.

³⁷ Directorate-General for Health & Consumers, *The Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) Annual Report 2012*, Office for Official Publications of the European Communities, 2013, pp. 8-9, http://ec.europa.eu/food/food/rapidalert/docs/rasff_annual_report_2012_en.pdf.

3 Schweizer Aussenwirtschaft, Interessenhaltungen der Hauptanspruchsgruppen und Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL)

Neben den Aspekten des eigentlichen Gesundheitsschutzes, die durch die Gewährleistung des unbedenklichen Verzehrs von Lebensmitteln angestrebt wird, spielen im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit auch andere Faktoren eine gewichtige Rolle. Wie eingangs schon erwähnt, sind internationale Lebensmittelnormen eine Voraussetzung aber auch ein bestimmender Parameter für den grenzüberschreitenden Handel mit Landwirtschaftsgütern und Nahrungsmitteln und damit insbesondere auch für die international ausgerichtete Nahrungsmittelindustrie in der Schweiz. Dieser Parameter fliesst naturgemäss auch in die Zielsetzung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik ein. Andererseits werden Lebensmittelnormen aber vermehrt auch als Vektor für andere Anliegen im Bereich des Tier- oder Umweltschutzes, für Qualitäts- und Herkunftsgarantien von Nahrungsmitteln sowie für ethische Anliegen wie z.B. den Respekt von sogenannt fairen Handelspraktiken eingesetzt. Deshalb ist es wichtig möglichst weite Interessenkreise direkt oder indirekt an der Ausarbeitung von internationalen Lebensmittelnormen miteinzubeziehen oder zu berücksichtigen.

Selbstredend sind nicht immer alle diese Interessen deckungsgleich, woraus sich Zielkonflikte in der Aussenvertretung ergeben können. Es geht daher auch darum, in Abstimmung mit den jeweiligen Anspruchsgruppen einen annehmbaren Interessensausgleich herzustellen und die schweizerischen Positionen im internationalen Kontext auf dem breitest möglichen Konsens aufzubauen. Darüber dürfen aber auch allgemeine politische Interessen der Schweiz sowie behördliche Sachzwänge (z.B. Kontrollmöglichkeiten) und wissenschaftliche Erkenntnisse nicht aus den Augen verloren werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte bei der schweizerischen Interessenwahrung im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit kurz dargelegt.

3.1 Aussenwirtschaftspolitik

Der Bundesrat legt im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011³⁸ sein Augenmerk auf ein breit abgestütztes Wirtschaftswachstum. Nötige Voraussetzungen dafür sind eine Verstärkung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, eine Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einer Konsolidierung der Beziehungen zur EU.

Es ist dem Bundesrat folglich ein Anliegen, die gegenwärtig laufenden (u.a. Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA)) sowie die geplanten Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU innert nützlicher Frist abzuschliessen. Die FHAL&GesA Verhandlungen stehen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz, der Sicherung von neuen zukunftsträchtigen Märkten für die produzierenden Landwirtschaft und der Senkung von Rohstoffpreisdifferenzen mit dem Ausland für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

Daneben werden vermehrt Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU und EFTA abgeschlossen. Diese sollen insbesondere mit Ländern ausgehandelt werden, deren Wachstumspotenzial überdurchschnittlich ist, die dank der Grösse ihres Marktes besonders interessante Absatzaussichten eröffnen oder auf deren Märkten der Schweizer Wirtschaft auf Grund anderer Freihandelsabkommen eine Benachteiligung droht. Märkte mit solchem Potential sind z.B. die BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China). Solche Freihandelsabkommen umfassen stets einen mehr oder weniger grossen Landwirtschaftsanteil.³⁹ Will die Schweiz Maschinen zollfrei nach Brasilien exportieren, muss sie im Gegenzug unter Umständen den Markt z.B. für brasilianisches Fleisch zumindest teilweise öffnen. Folglich muss ein Interessenausgleich innerhalb der einzelnen Sektoren und über alle Sektoren hinweg gefunden werden.

³⁸ Vgl. dazu <u>Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 [...]</u>, BBI 2012 827 ff.

³⁹ Eine Liste aller Freihandelsabkommen finden Sie auf der Webseite des SECO unter folgendem Link: <u>Liste der Freihandelsabkommen der Schweiz</u>.

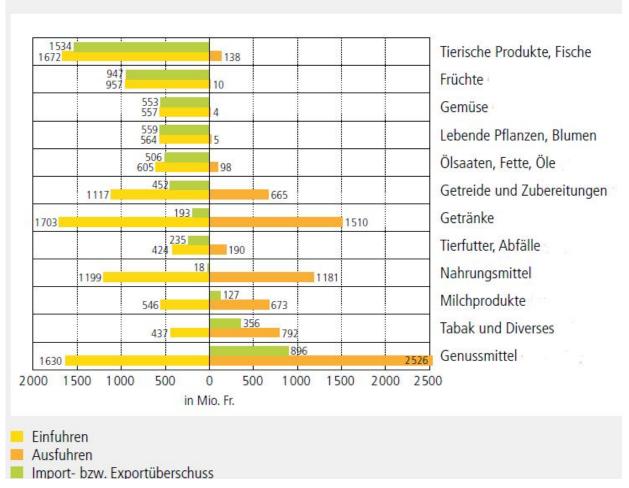
Gemäss dem obengenannten Bericht will der Bundesrat:

 keine Rückschritte in Bezug auf beschlossene Reformmassnahmen (z.B. Aushandlung Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU, Cassis de Dijon-Prinzip gemäss THG);

 bei der Ausgestaltung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik verstärkt die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und die Anpassung an aussenwirtschaftspolitische Herausforderungen berücksichtigen (z.B. in Bezug auf Freihandelsabkommen und im Bereich der Agrarrohstoffe für die Verarbeitungsindustrie).

Der Austausch von landwirtschaftlichen Produkten und Verarbeitungserzeugnissen ist gross, wie die untenstehende Grafik aufzeigt. Die EU ist auch in diesem Bereich der wichtigste Handelspartner der Schweiz.

Ein- und Ausfuhren von landwirtschaftlichen Produkten und Verarbeitungserzeugnissen nach Produktekategorie 2011



Quelle: Agrarbericht 2012/ Bundesamt für Landwirtschaft

Im Jahr 2011 wurden vor allem Getränke, tierische Produkte (inkl. Fische), Genussmittel (Kaffee, Tee, Gewürze) sowie Nahrungsmittelzubereitungen eingeführt. Die wertmässigen Getränkeeinfuhren setzten sich vor allem aus rund 64% Wein, 15% Mineralwasser und etwa 10% Spirituosen zusammen. Bei den Gesamteinfuhren der tierischen Produkte waren 41% dem Sektor Fleisch, 29% dem Sektor Fisch und 30% dem Sektor zubereitetes Fleisch und Fleischkonserven zugeordnet.

Im Berichtsjahr wurden vor allem Genussmittel und Getränke exportiert, gefolgt von Nahrungsmittelzubereitungen, Tabak und Diverses sowie Milchprodukte. Unter den Genussmitteln waren es vorwiegend Kaffee (1'282 Mio. Fr.) sowie Schokolade und kakaohaltige Nahrungsmittel mit (773 Mio. Fr.). Hauptanteile bei den Nahrungsmittelausfuhren bildeten die Lebensmittelzubereitungen, Kaffee-Extrakte, Suppen und Saucen.

3.2 Interessenhaltungen der Hauptanspruchsgruppen

Folgende Hauptanspruchsgruppen spielen eine bedeutende Rolle im Bereich Lebensmittelsicherheit International:

3.2.1 Lebensmittelvollzugsbehörden

Die kantonalen Vollzugsbehörden vollziehen die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung und setzen dafür einen Kantonschemiker oder eine Kantonschemikerin, einen Kantonstierarzt oder eine Kantonstierärztin sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektoren, Lebensmittelkontrolleure, amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten ein. Während der Bund zuständig ist für die Lebensmittelkontrolle an der Grenze, vollziehen die Kantone das Lebensmittelgesetz und sorgen für die Lebensmittelkontrolle im Inland soweit nicht der Bund dafür zuständig ist. Sie führen regelmässig und risikobasiert Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung durch, was die Exportfähigkeit der Unternehmen in der Schweiz unterstützt. Die Kantonschemiker sind im Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) organisiert und treffen sich jährlich zu 4 Sitzungen. Der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin leitet den kantonalen Veterinärdienst. Diese sorgen im Auftrag des Bundes für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. Zu den Aufgaben gehören die Überwachung der Tiergesundheit und des Tierschutzes im Kantonsgebiet, die Aufsicht über den Viehhandel und über die Fleischhygiene in den Schlachtanlagen, das Erteilen von Bewilligungen für Tierversuche und für die Haltung von Wildtieren. Die Kantonstierärzte sind in der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) organisiert und treffen sich jährlich zu 4 Sitzungen.

Mit Ausnahme der Lebensmittel tierischer Herkunft (siehe Kapitel 2.5.2) vollzieht die eidgenössische Zollverwaltung die Kontrollen von Lebensmitteln bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Bei Krisen von internationalem Ausmass wie dem Reaktorunglück in Japan erheben die Zollstellen zusätzlich Proben von Sendungen aus dem betroffenen Gebiet um die Gesetzeskonformität überprüfen zu lassen. Auch setzen die Zollstellen Importverbote des EDI wie zum Beispiel Bockshornkleesamen aus Ägypten durch. Im Gegensatz zur Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Ländern ausserhalb der EU, wo jede einzelne Sendung vor der Einfuhr einer Kontrolle zugeführt wird, wird die Kontrolle anderer Lebensmitteln an der Grenze ressourcenbedingt so gut als möglich aber nicht prioritär umgesetzt. Wo erforderlich (Ausstellung eines Gesundheitszeugnisse), erfolgt die Ausfuhrkontrolle durch die zuständigen kantonalen Behörden.

In der Lebensmittelkette spielen die Futtermittel eine wichtige Rolle. Der Vollzug der Gesetzgebung für die Futtermittelhersteller und -händler erfolgt zentral beim BLW (Agroscope Liebefeld-Posieux (ALP)).

3.2.2 Konsumentenorganisationen

Die Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Interesse an hochwertigen, ethisch, ökologisch und sozial produzierten Lebensmitteln, die zu einem angemessenen Preis gekauft werden können. Folgende vier Konsumentenorganisationen vertreten die Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz u.a. im Bereich der Lebensmittelsicherheit:

- Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana (ACSI)
- Fédération romande des consommateurs (FRC)
- Konsumentenforum (kf)
- Stiftung f
 ür Konsumentenschutz (SKS)

Diese sind offiziell dazu eingeladen, in Vernehmlassungsverfahren zu relevanten Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung zu nehmen (Bsp. Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips). Zudem sind die Konsumentenorganisationen in mehreren Kommissionen des Bundes vertreten.

In ihren Grundzügen setzen sich die Konsumentenorganisationen für den Abbau von Handelshemmnissen ein. Die Konsumentenvertretung sieht dabei die Möglichkeit, für die Konsumentinnen und Konsumenten von einer breiteren Lebensmittelvielfalt und tieferen Preisen zu profitieren, während sie für die Primärproduzenten die Chance sehen, dank nachhaltiger Produktionsmethoden (kritischer Umgang mit GVO-Produktion, artgerechte Nutztierhaltung, etc.) mit ihren Produkten neue Absatzmärkte zu erschliessen.

Die Konsumentenorganisationen befürworteten Bemühungen hinsichtlich dem Abbau von Handelshemnissen, um überhöhten Preisen in der Schweiz entgegenzutreten. Dazu gehört etwa der kritische Umgang mit dem Cassis de Dijon-Prinzip.⁴⁰ Neben dem Erreichen von Preissenkungen ist es wichtig, Schweizer Eigenheiten im Bereich Gesundheitsschutz, Tierschutz als auch im Bereich Recht auf Information beizubehalten. Dies betrifft unter anderem die Herkunftsdeklaration, die Deklaration von tierischen Produkten aus in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden (z.B. Eier aus Käfighaltung) oder die Zulassung von besonderen Inhalts- und Zusatzstoffen (z.B. Azofarbstoffen).

Auch international (z.B. im Codex Alimentarius) ist die Vertretung der Konsumenten äusserst aktiv und verteidigt dort ihre kritische Haltung u.a. in den Bereichen Zusatzstoffe, Lebensmittelkennzeichnung oder Gebrauch von Wachstumsfördern (z.B. Ractopamin).

3.2.3 Lebensmittelwirtschaft (national/ global)

In der Lebensmittelwirtschaft wird ein wesentlicher Teil der erzeugten Agrarprodukte für die menschliche Ernährung verarbeitet. Die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft setzen sich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Grossbetrieben zusammen.

Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) ist ein Zusammenschluss der Branchenverbände der Schweizer Nahrungsmittelindustrie und bezweckt die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der angeschlossenen Branchen und deren Mitgliedfirmen. Die fial beschäftigt sich u.a. mit allgemeinen Fragen der Lebensmittelrechtssetzung und des Vollzugs, Fragen der europäischen Integration und des Aussenhandels und mit den Themen Ernährung und Übergewicht zusammenhängenden Fragen.

Die in der fial vertretenen Branchen sind exportorientiert und stehen damit im Wettbewerb mit der europäischen Nahrungsmittel-Industrie. Sie sind deshalb auf dem Inlandmarkt wie auf den ausländischen Märkten zwingend darauf angewiesen, dass das Schweizer Lebensmittelrecht europakompatibel ausgestaltet ist. Entsprechend steht die Mehrheit der Mitglieder der fial dem Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) mit der EU positiv gegenüber. Sie versprechen sich von der gegenseitigen Öffnung der Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel den freien Zugang zu neuen Märkten und damit letztlich eine signifikante Steigerung der Wertschöpfung in der Schweiz. Im Bereich der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sieht die fial zudem die Zukunft in einem Nebeneinander von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und konventionell oder nach den Regeln des biologischen Landbaus hergestellten Erzeugnissen liegen.

Die fial nimmt das hohe Niveau der Schweizer Lebensmittelsicherheit als Chance wahr, weist aber auch daraufhin, dass dies mit erheblichen Mehrbelastungen der lebensmittelproduzierenden Unternehmen einher gehen kann, welche die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischer Konkurrenten einschränken können. Die Hauptanspruchsgruppen aus Handel und Gewerbe unterstützen diese Ansicht. Die im Schweizerischen Gewerbeverband sgv organisierten Verbände der gewerblichen Lebensmittelwirtschaft setzen sich für eine Reduktion der fiskalischen und administrativen Belastung der Unternehmen sowie gleich langen Spiessen gegenüber der Landwirtschaft ein, um sich im harten Konkurrenzkampf behaupten zu können.

Für die exportorientierte Industrie im Lebensmittelbereich als Ganzes sind international anerkannte, gemeinsame Regelungen und Standards von höchster Bedeutung. Dies um einerseits Rechtssicherheit zu haben und andererseits Kosteneinsparungen zu erzielen. Da der Absatzmarkt in der Schweiz beschränkt ist, können Betriebe vor allem durch weitere Öffnungsschritte wachsen und Skalenvorteile nutzen.

3.2.4 Primärproduzenten

_

Die Aufgabe der Primärproduzenten ist die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Pflanzen und Tieren, welche zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind. Die Lebensmittelsicherheit in der Primärproduktion wird durch Inspektionen in den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben

⁴⁰ Eine Liste mit den von den Konsumentenorganisationen geforderten beizubehaltenden Ausnahmen kann unter folgendem Link konsultiert werden: <u>Ausnahmen</u>.

gewährleistet. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) vertritt die Interessen der Primärproduzenten in der Schweiz.

Primärproduzenten sehen sich unterschiedlichen Erwartungshaltungen der verschiedenen Anspruchsgruppen ausgesetzt: Wirtschaft, Industrie und Gastronomie verlangen eine international konkurrenz- und wettbewerbsfähige Produktion. Tier- und Naturschutz wollen die Bereiche Ökologie und Tierwohl stärker fördern, was die Produktion aber verteuert und somit dem anderen Anliegen entgegenläuft.

Zum Einsatz von Gentechnik auf Schweizer Feldern steht der Bauernverband negativ und den Verhandlungen mit der EU zu einem Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) kritisch gegenüber. Bei der Verhinderung oder der Beseitigung von technischen Handelshemmnissen im wirtschaftlichen Lebensmittelverkehr sollen zudem die Bedürfnisse der Ernährungssouveränität mitberücksichtigt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht wegen ihrer teureren Produktionskosten als Folge der höheren Produkt- und Produktionsqualität, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und aufgrund der natürlichen Gegebenheiten klare und strenge Qualitätsmerkmale, die ihr einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und ist deshalb auf einen wirksamen Grenzschutz angewiesen. Der Bauernverband erwähnt in diesem Zusammenhang die Swissness-Vorlage, die Qualitätscharta und die Massnahmen gemäss Landwirtschaftsgesetz für geschützte Ursprungs- (GUB) und geografische (GGA) Herkunftsbezeichnungen. Ein weiteres zentrales Element bildet der Täuschungsschutz, welcher für die Primärproduktion immer wichtiger wird um die natürlichen, wenig verarbeiteten naturnahen und naturbelassenen Lebensmittel gegen die immer zahlreicheren minderwertigen Imitate und Ersatzprodukte zu schützen.

3.2.5 Import und Grosshandel

Der grenzüberschreitende Handel ist auf möglichst hinderungsfreie Beschaffung angewiesen. Für den Handel ist jegliche Form von Protektionismus schädlich, verteuert die Produkte und ist unproduktiv. Deshalb sei der Abbau von technischen Handelshemmnissen konsequent zu fördern. Dies betrifft Hindernisse im Bereich Produktion, Kennzeichnung, aber auch bei der Überwachung und unklarer behördlichen Zuständigkeiten. Als besonders störend empfindet der Handel die vielen hausgemachten Hürden, weil diese einseitig und rasch abgebaut und beseitigt werden könnten. Als Beispiel dient die Negativliste des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), welche in den Augen des Handels das THG massiv aushöhlt und unterläuft und folglich wenn nicht ganz aufzuheben, so doch substantiell zu kürzen sei.

Der Handel setzt sich folglich für offene Grenzen, die Harmonisierung von Normen und Vorschriften und den Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen ein. Ohne Agrarfreihandel - sei dies im Rahmen der bilateralen Abkommen (FHAL) oder in der WTO - wird es aus der Sicht des Handels nicht gelingen, die Produktionspreise auf der Hochpreisinsel Schweiz substantiell zu reduzieren.

3.2.6 Detailhandel

Der Detailhandel nimmt mit Beschaffung, Logistik und Verkauf eine wichtige Rolle bei der täglichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern von hoher Qualität und Sicherheit ein. Er untersteht der gesetzlichen Auflage der Selbstkontrolle, die er durch Vorgabe von Produktstandards, Zertifizierungen von Produktionsbetrieben, eigenen Umsetzungs- und Kontrollkonzepten sowie die regelmässige Schulung des Personals sicherstellt. Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) vertritt seit 2006 die politischen Anliegen der grossen Detailhändler (Charles Vögele, Coop, Denner, Manor, Migros und Valora). Sie steht in engem Austausch mit der Swiss Retail Federation. Die IG DHS setzt sich für die Anerkennung, Glaubwürdigkeit und Weiterentwicklung von internationalen, privatrechtlichen Standards wie IFS (International Food Standard) und British Retail Consortium (BRC) auf Stufe Verarbeitung oder GlobalGAP auf Stufe Primärproduktion ein. Die Mitglieder der IG DHS unterstützen die Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche im Inund Ausland bei sich öffnenden Märkten zu stärken.

Von der Politik erwartet der Detailhandel Rechtssicherheit sowie einen effizienten, glaubwürdigen und transparenten Vollzug. Die IG DHS befürwortet ausdrücklich die Angleichung des schweizerischen Lebensmittelrechtes an die Bestimmungen der EU. Die Anpassungen sind dringend notwendig und müssen zügig umgesetzt werden damit einerseits die Verpflichtungen gegenüber der EU im Rahmen der bestehenden bilateralen Abkommen eingehalten werden können und andererseits für bereits erfolgte

Anpassungen auf Verordnungsstufe die gesetzliche Basis geschaffen wird. Zu prüfen sind deshalb Lösungen, die eine dynamische Übernahme des EU-Rechtes ohne explizite Abstimmung im Parlament erlauben, dem Parlament aber ein Vetorecht einräumen. Grundvoraussetzung für ein möglichst reibungsloses Funktionieren ist die Übereinstimmung zentraler Definitionen und Begriffe.⁴¹

Technische Handelshemmnisse fördern die Marktsegmentierung und erschweren den Import. Sie tragen daher zum höheren Preisniveau in der Schweiz bei. Seit ihrer Gründung kämpft die IG DHS gegen die Hochpreisinsel Schweiz. So engagierte sie sich für eine Reduktion der technischen Handelshemmnisse oder für die Zulassung von Parallelimporten, um die Preisdifferenzen zum Ausland zu verringern.

3.3 Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL)

Um der steigenden Komplexität in einem internationalisierten Lebensmittelmarkt Rechnung zu tragen, wurde das Schweizerische nationale Komitee des Codex Alimentarius mit dem Auslaufen der Amtsperiode 2008-2011 in die Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) überführt.

Für die Bundesbehörden ist der frühzeitige Einbezug von Anspruchsgruppen ein wichtiges Element, um die Interessen der Schweizer Produzenten und der Konsumentinnen und Konsumenten zu wahren sowie die Kohärenz des Lebensmittelrechts auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten. In der EKIL sind deshalb aktuell Vertreter aus den Bereichen Vollzug, Konsum, Landwirtschaft, Lebensmittelfabrikation, Handel, Gewerbe, Lebensmitteldetailhandel, Forschung und Lebensmittelwissenschaft und -technologie eingeladen,⁴² die Bundesverwaltung auf politisch-strategischer Ebene zu Fragen aus dem Lebensmittelsicherheitsbereich zu beraten. Bei relevanten politisch-strategischen Fragestellungen wird eine schriftliche Empfehlung der EKIL zu Händen der Verwaltung eingeholt. Weicht die Einschätzung der Bundesverwaltung von derjenigen der EKIL ab, wird dies der EKIL schriftlich begründet. Die Bundesverwaltung verbessert damit die Information und Konsultation der Anspruchsgruppen. Sie stärkt damit ihre Position und sichert sich die Unterstützung der relevanten Anspruchsgruppen. Der Ablauf der Konsultation richtet sich konsequent nach dem Qualitätsmanagement (QM) der Abteilung Lebensmittelsicherheit.⁴³

Die Angaben zu den Aufgaben sowie weiterführende Informationen sind auf der Webseite der EKIL unter folgendem Link aufgeschaltet: <u>Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL)</u>.

-

⁴³ Siehe Ziffer 8.4.

⁴¹ Auch wenn die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über ein umfassendes Abkommen im Agrar-, Lebensmittel und Gesundheitsbereich im Moment nicht vorwärts kommen, bleibt die Marktöffnung ein Thema. Deshalb wird auch die Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz IGAS, in welcher die Lebensmittelindustrie, der Detailhandel, sowie Bauern- und Konsumentenorganisationen vertreten sind, weiterhin aktiv sein. Die IGAS wurde gegründet, um das Abkommen auf seinem politischen Weg zu begleiten und die notwendige Marktöffnung breit abgestützt voranzutreiben.

⁴² Diesbezüglich muss auf die Wahlvoraussetzungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (<u>SR 172.010.1</u>) für ausserparlamentarische Kommissionen hingewiesen werden. Insb. folgende Punkte: Es muss beachtet werden, dass der Anteil der männlichen und weiblichen Mitglieder je mindestens 30 Prozent beträgt (<u>SR 172.010.1</u>, Art. 8c) und in der Kommission die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch mit mindestens einem Mitglied vertreten sind (<u>SR 172.010.1</u>, Art. 8c^{bis}).

4 Themenschwerpunkte, Prioritäten und Grundsätze der Schweiz

4.1 Grundsätze und weitere Ziele

Über die Teilnahme an internationalen Fachgremien im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit strebt die Schweiz folgende Grundsätze und weitere Ziele an:

Grundsätze:

- Wahrung der Sicherheit und Qualität der Lebensmittel, die auf den inländischen Markt gelangen.
- Wahrung des Täuschungsschutzes der Konsumentinnen und Konsumenten.
- Früherkennung, Bewertung und Minderung von Risiken, die aufgrund des grenzüberschreitenden Warenverkehrs entstehen können.
- Stärkung der behördlichen Reaktionsfähigkeiten bei Ereignissen, welche die Lebensmittelsicherheit bedrohen.
- Stärkung der Institutionen, die der Normenerarbeitung im internationalen Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit dienen.

Weitere Ziele:

- Angemessene Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der unterschiedlichen Marktteilnehmer.
- Verhinderung oder Beseitigung von technischen Handelshemmnissen im wirtschaftlichen Lebensmittelverkehr.
- Verhinderung oder Beseitigung von unnötigen gesundheitlich begründeten administrativen Mehrbelastungen der Schweizer Produzenten und Lebensmittelhersteller (Wirtschaftsfreundlichkeit der Massnahmen).
- Erleichterte internationale Marktöffnung und -erhaltung für Schweizer Produkte.

4.2 Prioritäten

Da die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz ist und sich die Schweiz durch die laufenden Verhandlungen im Agrar-, Lebensmittel-, Produktsicherheits- und Gesundheitsbereich in das EU System der Lebensmittelsicherheit weiter integrieren will, kommt dieser engen Beziehung eine prioritäre Bedeutung zu. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU sind in den letzten Jahren laufend verstärkt worden und sind bereits jetzt in einem Vertragswerk von mehreren bilateralen Abkommen geregelt.

Die Prioritäten in den Arbeiten werden grob wie folgt festgelegt:

- Erste Priorität haben die Beziehungen zur EU. Die EU ist der wichtigste politische und wirtschaftliche Partner der Schweiz. Entsprechend gilt es, diese Beziehungen prioritär zu behandeln, da daraus auch der grösste Nutzen, und bei nicht genügendem Ressourceneinsatz der grösste Schaden entstehen könnte.
- Zweite Priorität haben die Arbeiten im Codex Alimentarius. Aufgrund seiner globalen handelspolitischen Relevanz, bleibt der Codex Alimenarius für die Schweiz wichtig. Die Arbeiten innerhalb des Codex Alimentarius müssen aber aufgrund der hohen Anzahl von Komitees, physischen und elektronischen Arbeitsgruppen gestrafft werden. Die Schweizer Arbeiten im Codex Alimentarius sollten dahingehend fokussiert werden, dass dabei vermehrt ein Mehrwert für die Schweiz entsteht (u.a. erhöhte Sicherheit von Importprodukten, z.B. Futtermittelimporte aus Drittstaaten) und die natürlichen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz (u.a. Mineralwasser, Schokolade, Käse, etc.) geschützt werden.
- Dritte Priorität haben andere Aktivitäten, die einen Einfluss auf die Lebensmittelgesetzgebung haben können wie z.B. der Europarat, dem Joint Expert Committee on Food Additives (JECFA),

das Protokoll über Wasser und Gesundheit, die Internationale Organisation für Rebe und Wein, die ISO-Normierungen oder Freihandelsabkommen mit Drittstaaten.

Die Schweiz nimmt an denjenigen Konferenzen teil, bei denen sie die Möglichkeit hat, ihre Meinung angemessen einzubringen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter beachten die erteilten Verhandlungsmandate und müssen gleichzeitig dazu befähigt sein, für die Schweiz vorteilhafte Beschlüsse auszuhandeln.

4.3 Themenbereiche von besonderem Interesse

Die 5 untenstehenden Beispiele (gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Bisphenol A, Pflanzenschutzmittelrückstände, Antibiotikaresistenzen und Ractopamin) werden seit längerem in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft ausführlich diskutiert. Die Schweiz sowie deren Anspruchsgruppen im Lebensmittelbereich sind zum Teil aus gesundheitspolitischen Überlegungen, aber auch aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen von diesen Fragestellungen, welche sich um diese Themenbereiche drehen, betroffen. Diese Beispiele dienen der reinen Illustration der unterschiedlichen Interessenlagen und sind in einem sich ständig ändernden Umfeld nicht als abschliessend zu betrachten:

4.3.1 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ist bezüglich der Nutzung von Gentechnik in der Landwirtschaft kritisch eingestellt. Im Rahmen einer Volksinitiative wurde 2005 ein fünfjähriges Moratorium beschlossen, welches bis ins Jahr 2013 verlängert wurde. 44 GVO-Erzeugnisse dürfen in der Schweiz nur mit einer Bewilligung, gestützt auf das Lebensmittel- (Art. 9 LMG) und das Gentechnikgesetz (SR 814.91 GTG), in Verkehr gebracht werden. Bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten besteht eine Kennzeichnungspflicht. Für Spuren nicht bewilligter GVO in Lebensmitteln besteht eine Toleranz. Diese Regelung betrifft jedoch nur *unbeabsichtigte* Spuren bis zu einem Anteil von 0.5% pro Zutat. Die EU kennt seit dem Jahr 2004 ebenfalls eine Kennzeichnungspflicht. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Fleisch, Eier und Milchprodukte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden sowie Produktzusätze, die mithilfe gentechnisch veränderten Bakterien hergestellt wurden. Eine Kennzeichnung in der EU muss nicht erfolgen, wenn die Verunreinigung mit gentechnisch verändertem Material unter 0.9% Gewichtsprozent liegt *und zufällig oder technisch unvermeidbar* ist. Ausserhalb der Schweiz und der EU ist die Regulierung der Gentechnik häufig weniger strikt. In den USA und Kanada ist die Kennzeichnung z.B. freiwillig.

Die Schweizer Konsumentenorganisationen, wie auch die Schweizer Landwirtschaftsorganisationen unterstützten den Mehrheitsentscheid des Nationalrats das GVO-Moratorium zu verlängern, mit dem Hinweis, dass heute kein Bedarf zur Nutzung von GVO in der Schweiz besteht. Bezüglich der Kennzeichnungspflicht attestiert die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) der Schweiz einerseits eine relativ umfassende gesetzliche Regelung. Andererseits bemängelt die SKS, dass Futtermittel zwar der Deklarationspflicht unterliegen, nicht aber die Produkte von Tieren (Fleisch, Milchprodukte, Eier), die GVO-Futter gefressen haben, da in den tierischen Produkten GVO keine nachweisbare Spuren hinterlassen und somit eine Kennzeichnung nicht kontrolliert werden könnte. Diese Lücke muss gemäss SKS unbedingt geschlossen werden. Der Bauernverband kritisiert diesbezüglich den Nachteil, der durch die aktuellen gesetzlichen Deklarationsvorschriften besteht und bemängelt, dass bei Nutztieren, welche seit Jahren mit GVO-freien Futtermitteln gefüttert werden, diese Tatsache im Gegensatz zum umliegenden Ausland nicht ausgelobt werden kann. Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) und der Schweizerische Gewerbeverband anerkennen, dass die Akzeptanz der Konsumentinnen und Konsumenten für GVO-Lebensmittel zurzeit fehlt. Sie sehen aber mittel- bis langfristig grosse Möglichkeiten (Verbesserung der inneren Qualität der Lebensmittel, Erhöhung der Produktivität vor allem in Entwicklungsländern, Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln) für diese Technologie. Die fial hat deshalb seinerzeit ein Moratorium im Landwirtschaftsbereich abgelehnt.

-

⁴⁴ Das Gentech-Moratorium soll nach Ansicht des Nationalrats bis Ende 2017 verlängert werden. In der Herbstsession 2012 hiess die grosse Kammer mit 112 zu 62 Stimmen bei 4 Enthaltungen eine Moratoriumsverlängerung gut. Der Ständerat hat sich in der Wintersession 2012 ebenfalls für eine Verlängerung bis 2017 ausgesprochen. Die vom Parlament beschlossene Verlängerung des GVO-Moratoriums soll laut Bundesrat genutzt werden, um eine Regelung für diesen Bereich auszuarbeiten. Am 30. Januar 2013 hat die Landesregierung die Vernehmlassung über die gesetzgeberischen Änderungen eröffnet, die für eine Regelung der Koexistenz zwischen konventionellen und GVO-Kulturen erforderlich sind.

4.3.2 Hormonell wirksame Chemikalien

Aus Bisphenol A (BPA) enthaltenden Kunststoffen werden zahlreiche Gegenstände des täglichen Gebrauchs mit direktem Kontakt zu Lebensmitteln und Getränken hergestellt. In den letzten Jahren hat dieser Stoff wiederholt weltweit für Schlagzeilen gesorgt. Der Grund: BPA kann in geringen Mengen aus Plastikflaschen, Getränkedosen und anderen Kunststoffprodukten in Lebensmittel übergehen. Berichte über gesundheitsgefährdende Wirkungen von BPA, insbesondere bei Säuglingen, wurden international kontrovers diskutiert. Auch im Schweizer Parlament wurde BPA im Jahr 2011 mit dem Postulat Schenker (11.4045 - Bisphenol-A-Problematik), der Frage Moser (11.5131 - Grenzwert für Bisphenol A) und der Frage Simoneschi-Cortesi (11.5245 - Bisphenol A in Babyflaschen) bereits thematisiert. Im April 2008 hat Kanada BPA offiziell als gesundheitsschädlich eingestuft und die Verwendung von BPA für Babyflaschen verboten. Die US-Food and Drug Administration (FDA) empfiehlt seit Januar 2010 die Aufnahme von BPA über die Nahrung zu verringern. Die EU Kommission kam wiederholt in ihrer Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass bei sachgemässer Anwendung von BPA keine Gefährdung für die Verbraucher ausgehen würde. Das "Standing Committee on the Food Chain and Animal Health" (SCFCAH) der EU gab jedoch im ersten Halbjahr 2011 bekannt, die Produktion und den Verkauf von Babyflaschen, welche BPA enthalten, in der EU zu verbieten. Für die Schweiz basiert der Entscheid der EU, BPA in Babyflaschen zu verbieten, nicht auf neuen wissenschaftlichen Einschätzungen, sondern auf dem Vorsorgeprinzip. Aufgrund der vorliegenden umfassenden Datenlage vertritt das BAG die Position, dass die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem speziellen Fall nicht angemessen ist. Als Reaktion auf das Postulat Schenker veranlasst der Bundesrat einen Bericht über den Nutzen und die Gefahren der Verwendung von BPA zu erstellen, um damit seine Position allenfalls neu beurteilen zu können. Dieser Bericht wird voraussichtlich im Verlauf des zweiten Halbjahrs 2012 vorliegen.

Die Schweizer Konsumentenorganisationen sind gegenüber der Chemikalie BPA kritisch eingestellt und verlangen ein Verbot der Verwendung von BPA u.a. in Babyflaschen und bei Kassenzetteln. Das Nichthandeln der Behörden wird hier als Bevorzugung der Wirtschaft und Entscheid gegen die Gesundheit angesehen.

4.3.3 Pflanzenschutzmittelrückstände

Pflanzenschutzmittel sind für eine ausreichende Bereitstellung von für die menschliche Gesundheit relevanten pflanzlichen Grundnahrungsmittel unabdingbar (food security). Jedoch sind Pflanzenschutzmittelrückstände ein Thema, welches die Konsumentinnen und Konsumenten besonders kritisch bewerten. Aus diesem Grund setzt sich das BAG bei der Beurteilung der Exposition dieser Stoffe besonders ein und beurteilt die bestehenden Vorgehensweisen, die in der EU oder im Rahmen des Codex-Verfahrens (durch das Joint Meeting on Pesticide Residues, JMPR) eingesetzt werden, kritisch. In Folge einiger wissenschaftlicher Befunde hat die Schweiz ein Verfahren für die Beurteilung von Pflanzenschutzmittelrückständen entwickelt, das sich vom Modell der EU und des JMPRs leicht unterscheidet. Das BAG wird sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, international dafür einsetzen, dass eine Revision der bestehenden Modelle eingeleitet wird, und möchte sich massgeblich daran beteiligen.

4.3.4 Tierarzneimittel

Antibiotikaresistenzen:

Antibiotika sind unverzichtbare Medikamente im Einsatz gegen mikrobielle Infektionen sowohl in der Human- als auch in der Veterinärmedizin. Ihr Einsatz kann jedoch gleichzeitig zur Bildung von Resistenzen führen, die eine erfolgreiche Therapie erschweren oder gar verunmöglichen können. Das Auftreten und die Ausbreitung von Resistenzen werden jedoch durch den unsachgemässen Einsatz von Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin, die Verwendung von Antibiotika zu nicht therapeutischen Zwecken und die Belastung der Umwelt mit Antibiotika beschleunigt. Die Ausbreitung von multiresistenten Keimen wie MRSA oder ESBL produzierenden Enterobakterien⁴⁵, die auch beim Menschen in zuneh-

⁴⁵ MRSA und ESBL sind der Inbegriff für humanmedizinisch relevante Bakterien mit Resistenz gegen zur Verfügung stehende Antibiotika. Methicillinresistente Staphlyococcus aureus-Stämme (MRSA) und Enterobakterien, die Extended Spectrum Betalaktamasen (ESBL) bilden, machen es für Diagnostik, Therapie und Prävention gleichermassen schwierig: ihr mikrobiologischer Nachweis ist mitunter sehr komplex, die therapeutischen Optionen gegen durch sie verursachte Infektionen sind eingeschränkt und der Kampf gegen ihre Ausbreitung erfordert grossen Aufwand.

mendem Masse gefunden werden und nur noch mit wenigen Reserveantibiotika behandelbar sind, bereitet weltweit Sorge.

Eine wichtige Massnahme zur Reduktion des Antibiotikaverbrauchs bei Nutztieren wurde mit dem generellen Verbot von Antibiotika als Wachstumsförderer vom Bundesrat bereits 1999 erlassen. Die Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel TAMV (SR 812.212.27) führte weitere Massnahmen zur besseren Kontrolle und Reduktion des Einsatzes von Antibiotika in der Tiermedizin ein. Diese Massnahmen zeigen bisher nur bedingten Erfolg. Zwar ist die Gesamtmenge an Antibiotika die in der Veterinärmedizin vertrieben wird seit 2008 rückläufig, die Vertriebsmengen einiger spezifischer Antibiotika, wie beispielsweise jene der Cephalosporine⁴⁶, die sowohl in der Veterinär- als auch in der Humanmedizin zu den wichtigsten Wirkstoffgruppen gehören, nahmen in dieser Zeit jedoch weiter zu. Es gilt dafür zu sorgen, dass durch den Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin deren Wirksamkeit in der Humanmedizin nicht beeinträchtigt wird und gleichzeitig unter dem Aspekt des Tierwohls die gezielte Behandlung von Tieren mit Antibiotika weiterhin möglich ist. Diese Zielsetzung wurde in einem Strategiepapier des BVET verankert und ein Aktionsplan für die nächsten Jahre zusammengestellt. Um dies zu erreichen ist es einerseits notwendig, dass sich die Resistenzlage im Veterinärbereich verbessert oder zumindest nicht verschlechtert. Die Resistenzlage muss weiterhin durch ein Monitoringprogramm im Veterinärbereich überwacht und dessen Vergleichbarkeit mit der humanmedizinischen Resistenzüberwachung verbessert werden. Andererseits soll die Gesamtmenge an verbrauchten Antibiotika abnehmen, ohne das gleichzeitig die Menge an besonders kritischen zunimmt.⁴⁷

Beta-Agonisten:

Der Einsatz des Masthormons Ractopamin ist in vielen Ländern (u.a. USA, Kanada, Brasilien und Argentinien) üblich und gestattet. In der Schweiz und der EU ist der Einsatz dieser sogenannten Beta-Agonisten als Masthilfe jedoch verboten. Ractopamin beschäftigt die Codex Alimentarius-Gemeinschaft seit dem Jahr 2003 und hat sich zu einem hochkontroversen Thema entwickelt, welches gesundheitsals auch wirtschaftspolitische Aspekte beinhaltet. Die Schweiz hat sich wiederholt an verschiedensten Codex-Konferenzen, als auch bei den vierteljährlichen stattfindenden Treffen des SPS-Abkommens der WTO gegen den Einsatz von Tierarzneimitteln ohne therapeutischen Hintergrund und damit gegen MRL-Werte für Ractopamin ausgesprochen. Die Schweiz verwies dabei wie andere Staaten auf eine EFSA-Schlussfolgerung aus dem Jahr 2009, wonach Schwachpunkte und Unsicherheiten bezüglich der von der Industrie zur Verfügung gestellten Daten zur Sicherheit dieses Produktes bestehen. Die 35. Session der Codex Alimentarius Kommission Anfang Juli 2012 hat sich in einer Abstimmung äusserst knapp für die Annahme eines Standards für MRL-Werte für Ractopamin mit 69 Ja-Stimmen (nötiges Mehr 69) gegen 67 Nein-Stimmen entschieden.⁴⁸ Die Schweizer Delegation hat diesbezüglich ihren Vorbehalt ausgedrückt. Mit Zilpaterol wurde bereits der nächste Beta-Agonist auf die Prioritätsliste der JECFA durch die Codex Alimentarius Kommission aufgenommen. Die Schweiz wird in diesem Fall, wie auch in anderen Fällen, welche den Einsatz von Tierarzneimittel zu nicht therapeutischen Zwecken bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren vorsehen, ihre Position gegen einen solchen Einsatz beibehalten.

Die Schweizer Konsumentenorganisationen unterstützen diese Position der Schweiz innerhalb des Codex Alimentarius mit Nachdruck. Die schweizerische Landwirtschaft unterstützt die Haltung, dass Tierarzneimittel nur aufgrund einer Diagnose zur Therapie einer Krankheit oder eines Leidens einzusetzen sind.

⁴⁶ Cephalosporine bilden eine Gruppe von Breitband-Antibiotika.

⁴⁷ Weitere Informationen zur BVET-Strategie Antibiotikaresistenz finden Sie unter folgendem Link: <u>Überwachung der Zoonosen und Antibiotikaresistenzen</u>.

⁴⁸ Report der 35. Session der Codex Alimentarius Kommission, Absätze 87-120.

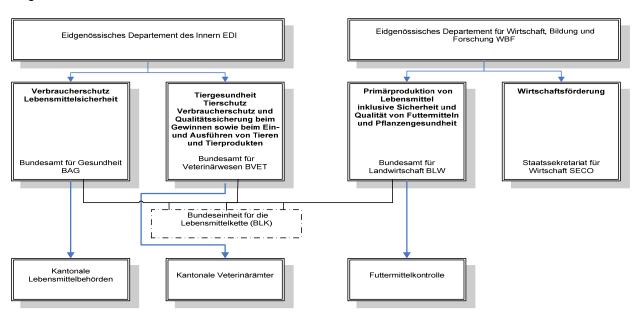
5 Strukturen, Kompetenzen und Prozesse im Bereich der Lebensmittelsicherheit

Auf Stufe Bund sind unterschiedliche Behörden für den Bereich Lebens- und Futtermittelsicherheit verantwortlich.⁴⁹ Dabei entstehen Schnittstellen, welche eine enge Zusammenarbeit und möglichst effiziente Koordination zwischen Ämtern und Behörden notwendig machen.

5.1 Organisation auf Bundesstufe

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) ist für die Bereiche Tierschutz, Tiergesundheit, den Import und Export sowie die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln zuständig, während das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Bereiche Lebensmittel (inkl. verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft) und Gebrauchsgegenstände abdeckt. Die Primärproduktion von Lebensmitteln (inklusive Futtermittel, Saatgut und Pflanzengesundheit) wird vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geregelt. Die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) unterstützt als Aufsichtseinheit die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Neben den hauptsächlich betroffenen Ämtern BAG, BLW und BVET, spielt auch die Zollverwaltung als Vollzugsorgan für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln und das SECO eine wichtige Rolle in diesem Bereich.

Die Arbeitsteilung innerhalb der Verwaltung ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung von verschiedenen Interessen innerhalb der Lebensmittelkette. Im komplexer werdenden internationalen Bereich bestünde allenfalls ein Potential die Zusammenarbeit zu verbessern, um hektische Ad-hoc-Lösungen und damit Doppelspurigkeiten, Lücken und Ungleichheiten bei der Umsetzung der relevanten Gesetze, welche einen Mehraufwand personeller oder zeitlicher Kapazitäten zur Folge haben, zu vermeiden. Eine verbesserte Koordination im internationalen Bereich zwischen den Ämtern ist anzustreben, um mit den vorhandenen Ressourcen das Bestmögliche für die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz zu erzielen. Eine verbesserte Einbindung der Kantone ist diesbezüglich ebenfalls erstrebenswert. Die Organisation der Lebensmittelsicherheit in der Schweiz ist aus der nachfolgenden vereinfachten Darstellung der Behördenstruktur ersichtlich.⁵⁰ Diesbezüglich muss aber erwähnt werden, dass amtliche Kontrollen durch die zuständigen Behörden nicht die Aufgaben und Pflichten ersetzen, welche im Rahmen der Eigenverantwortung durch die Lebensmittel- oder Einzelhandelsbetriebe zu erfüllen sind.



⁴⁹ Eine nicht abschliessende Aufzählung und Beschreibung der nationalen Behörden im Bereich Lebensmittelsicherheit International ist unter der Ziffer 8.1.2 aufgeführt.

⁵⁰ Durch die am 29. Juni 2011 beschlossene teilweise Reorganisation der Departemente, ist das BVET seit dem 1. Januar 2013 neu dem EDI angegliedert. Um die Neuorganisation der Lebensmittelsicherheit weiter zu stärken, hat der Bundesrat am 30. November 2012 beschlossen, das BVET mit der Abteilung LMS des BAG zu vereinen. Die neue Einheit, die unter dem Arbeitstitel Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen läuft, soll ab dem 1. Januar 2014 operativ sein.

5.2 Koordination innerhalb der Bundesverwaltung

5.2.1 Amtsdirektorenkonferenz (ADK)

Die Amtsdirektorenkonferenz (ADK) mit den Amtsdirektoren BAG, BVET und BLW und der Leitung der BLK finden zweimal pro Jahr statt. Dabei werden ämter- und departementsübergreifende Projekte im Bereich Lebensmittelsicherheit koordiniert (Bsp. Mehrjähriger nationaler Kontrollplan (NKP))⁵¹ und Informationen ausgetauscht. Die Treffen werden durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) organisiert.

5.2.2 Konferenz der Lebensmittelkette (KLMK)

Daneben gibt es die Konferenz der Lebensmittelkette (KLMK) mit den Amtsdirektoren BAG, BVET, BLW, der Leitung der BLK und Delegierte der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KO-LAS), der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzte (VSKT) sowie des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), welche Fragen der strategischen Ausrichtung, der Koordination der Aufgaben, dem Import/ Export und dem Inlandvollzug bearbeiten. Treffen finden hier nach Bedarf statt, in der Regel zweimal im Jahr. Die Treffen werden durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) organisiert.

5.2.3 Koordinationsplattform (KPF)

Die Koordinationsplattform setzt sich aus Delegierten der Amtsdirektoren BAG, BLW und BVET sowie der Leitung der BLK und dessen Stellvertretung zusammen. An den Sitzungen werden Entscheide der ADK vorbereitet. Die Treffen finden in der Regel einmal pro Monat statt und werden durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) organisiert. Die Mitglieder der KPF nehmen zudem an den Konferenzen der ADK und der KLMK teil.⁵²

5.2.4 Schweizer Gesundheitsaussenpolitik GAP

Im Bereich der Gesundheitsaussenpolitik arbeiten das EDA und das EDI seit 2006 auf der Basis einer Zielvereinbarung eng zusammen. Am 9. März 2012 hat der Bundesrat die revidierte Gesundheitsaussenpolitik genehmigt. Die GAP stellt nun ein Instrument der gesamten Bundesverwaltung dar und ermöglicht eine ergebnisorientierte Koordination und grössere politische Kohärenz. Das EDI und das EDA, respektive BAG, DEZA und die Abteilung Sektorielle Aussenpolitiken des EDA, sind die am stärksten in die GAP involvierten Bundesstellen. Andere Bundesstellen wie das BLW, das BVET, das SECO und die DEA werden jedoch themenspezifisch impliziert. Die Interdepartementale Arbeitsgruppe Gesundheitsaussenpolitik (IdAG GAP) sowie die entsprechende Interdepartementale Konferenz (IK GAP) sind die zentralen Koordinationsgremien der GAP, welche einen regelmässigen Austausch zwischen den Ämtern und Departementen ermöglichen.

Als eines der Ziele der Schweizer Gesundheitsaussenpolitik ist u.a. im Bereich der Lebensmittelsicherheit der Gesundheitsschutz definiert. Aus diesem Ziel resultieren folgende Resultate/ Massnahmen:

- Das Schweizer Schutzniveau wird durch internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit der EU, hoch gehalten;
- Massnahmen sind wirtschaftsfreundlich ausgestaltet und nichttarifäre Handelshemmnisse werden wo möglich verhindert;
- Die Schweizer Vizepräsidentschaft des Codex Alimentarius (2011-2014) trägt zu dessen Stärkung als Programm für weltweit sichere Lebensmittelstandards bei.

Eines der weiteren Ziele der GAP beinhaltet die Zusammenarbeit mit der EU um Gesundheits- und Verbraucherschutz-Fragen (u.a. aktive Mitarbeit im RASFF und der EFSA) vertraglich zu regeln.

_

⁵¹ Der mehrjährige nationale Kontrollplan für die Schweiz soll dazu dienen, dass in der Schweiz bei der Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz nach einem einheitlichen Konzept vorgegangen wird. Dabei ist das oberste Ziel, die Lebensmittelsicherheit der inländischen Produkte zu garantieren unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland in Verkehr gebracht werden.

⁵² Siehe Ziffern 5.2.1 und 5.2.2.

5.3 Koordination im bilateralen Bereich

5.3.1 Audits/ Inspektionen von ausländischen Lebensmittelbehörden in der Schweiz

Die Ausweitung des internationalen Handels hat dazu geführt, dass immer öfter Delegationen ausländischer Staaten sowie der EU-Kommission (Food and Veterinary Office, FVO) in die Schweiz reisen, um die Funktion der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle sowie die Lebensmittel- und Futtermittelbetriebe zu kontrollieren. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Systemkontrollen, wie sie die FVO durchführt und betriebsbezogenen Kontrollen. Festgestellte Missstände müssen hier gestützt auf diese Inspektionen jeweils umgehend beseitigt werden, ansonsten wird den betroffenen Betrieben der Export ihrer Produkte in die betreffenden Staaten erschwert oder gar untersagt. Die ausländischen Delegationen werden durch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesämter begleitet. Diesen kommt in der Regel auch die Aufgabe zu, die mehrtägigen Inspektionen zu organisieren. Die Audits/ Inspektionen müssen durch die zuständige zentrale Behörde und die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden begleitet werden, welche wie die inspizierten Betriebe einen beträchtlichen Mehraufwand bewältigen müssen:

Landwirtschaftsabkommen mit der EU

Artikel 16 von Anhang 11 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sieht vor, dass die EU-Kommission in der Schweiz Inspektionen betreffend des Funktionierens der Lebensmittelkontrolle (Systemkontrolle) durchführen kann. Von dieser Möglichkeit macht die EU-Kommission seit der Anerkennung der Äquivalenz der Hygienebestimmungen am 1. Januar 2009 verstärkt Gebrauch. Gegenwärtig finden jährlich 2 Inspektionen statt. Bei den Audits der FVO werden die Inspektionen selber nicht durch die ausländischen Inspektoren durchgeführt sondern durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden. Dabei verifiziert die FVO als Beobachter die Übereinstimmung mit den Bestimmungen. Den Plänen der EU-Kommission entsprechend wird die Anzahl dieser Inspektionen in Zukunft zunehmen. Eine einzelne Inspektion führt mit der Vorbereitung (Organisation, Bestimmung der zu untersuchenden Betriebe, Beantworten komplexer und detaillierter Fragebogen der EU-Kommission), der Begleitung und der Nachbereitung (Stellungnahme zum Inspektionsbericht, Erstellen und Umsetzung von Massnahmeplänen) zu einem erheblichen Arbeitsaufwand.

Marktöffnung und Markterhaltung

Zusätzlich zu den EU-Inspektionen kommen jährlich rund 2-3 Inspektionen von Exportbetrieben durch Behörden anderer Staaten (z.B. USA, Südkorea, China, Russland), welche ebenfalls mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Bei diesen Besuchen werden die Inspektionen in der Regel von den Vertretern der Drittländer durchgeführt. Die zuständigen zentralen und kantonalen Behörden begleiten diese. In den letzten Monaten ist diesbezüglich besonders die Forderung einer Steigerung des Inspektionsrhythmuses, als auch der Dauer und der Anzahl der inspizierten Betriebe zu beobachten. Die Zunahme dieser Inspektionen ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Der eine ergibt sich unmittelbar aus dem Ziel des Bundesrats, den Marktzugang schweizerischer Exporte in Ländern mit starkem Wirtschaftswachstum zu verbessern. Dazu gehören in erster Linie die grossen Schwellenländer (Brasilien, Russland, Indien, China). Der zweite Faktor hängt mit der zunehmenden Modernisierung der Gesundheitsvorschriften in diesen Ländern zusammen. Während bisher auf dem Schweizer Recht basierende Exportzertifikate hinreichend waren, fordern nun die meisten Staaten, dass diese Zertifikate die Einhaltung ihrer eigenen Gesundheitsvorschriften bestätigen. 53 Um sich diesen Märkten nicht zu verschliessen, bleibt nichts anderes übrig, als diesen Inspektionen zuzustimmen. Zumal solche Inspektionen nicht gegen internationale Standards verstossen. Mit einem Abflachen der Inspektionstätigkeit z.B. durch die USA ist nicht zu rechnen, da einerseits mehr Geld für Kontrollen von importierten Lebensmittel in die USA durch den Kon-

_

⁵³ Als Beispiele dienen die im Jahr 2010 durchgeführte Inspektion der U.S. Food and Drug Administration (FDA) im Bereich Käse, der im Jahr 2011 durchgeführten Inspektion der Russischen Föderation im Bereich Fleisch oder der im September 2011 angekündigte Inspektion der FDA im Bereich Käse, Milchprodukte und Kakao. Die FDA hat diesbezüglich im Jahr 2012 insgesamt 27 Kakao- und 20 Käse-/Milchbetriebe inspiziert.

gress gesprochen wurde und andererseits ein neuer Ansatz bezüglich der Lebensmittelsicherheit in die US-Administration Einzug genommen hat.⁵⁴

Vorhandene Ressourcen

Die Steigerung des Rhythmus und der Dauer der Inspektionen führt zu einer Überlastung der vorhandenen Ressourcen in den involvierten Ämtern. Die Erhaltung der bestehenden Märkte hat oberste Priorität. Eine wirksame Priorisierung der zu öffnenden Märkte wird aber unabdingbar. Die Branchenorganisationen müssen deshalb die Prioritäten für zu öffnende Märkte selektiv setzen und diese Auswahl der Arbeitsgruppe Agroexport⁵⁵ des Bundes übermitteln.

5.3.2 Schweizer Teilnahme an Treffen des SCFCAH

Das SCFCAH hat folgende Sektionen mit verschiedenen Arbeitsgruppen:

- General Food Law
- Biological Safety of the Food Chain
- Toxicological Safety of the Food Chain
- Controls and Import Conditions
- Animal Nutrition
- Genetically Modified Food and Feed and Environmental Risk
- Animal Health & Animal Welfare
- Phytopharmaceuticals

Der Schweiz wird aufgrund des Veterinärabkommens die Teilnahme im SCFCAH "Biological Safety of the Food Chain", "Animal Health & Welfare" und "Controls and Import Conditions" als Beobachterin gewährt. Ersteres wird in der Regel durch das BAG (Gesundheitsattaché der Mission in Brüssel) und letztere durch das BVET (Veterinärattaché der Mission in Brüssel) abgedeckt.

Die SCFCAH Sektion "Biologische Sicherheit der Lebensmittelkette" besteht seit 2002. Alle EU Mitgliedstaaten sowie die EFTA Staaten (meist Norwegen und die Schweiz) sind vertreten. Die Gruppe trifft sich je nach Bedürfnis etwa 8-12 Mal im Jahr und arbeitet unter dem Vorsitz des Head of Unit G4, Food, Alert systems and training der DG SANCO.

Die SCFCAH Sektionen "Tiergesundheit und Tierschutz" und "Einfuhrkontrollen und -bedingungen" tagen gemeinsam jeden Monat während einem oder zwei Tagen unter dem Vorsitz des Head of Unit G2, Animal health der DG SANCO. Dabei werden im Durchschnitt 30-40 Traktandenpunkte behandelt, welche sowohl Informationspunkte zur aktuellen Seuchensituation in der EU oder in Drittstaaten und/ oder die Diskussion als auch die Verabschiedung von Rechtstexten der Kommission mit entsprechenden Massnahmen umfassen.

An die SCFCAH Sektion "Tierernährung", wird die Schweiz seit Juli 2009 als Beobachterin eingeladen. Dieser Beobachterstatus wurde in der Arbeitsgruppe EU-CH über Anhang 5 (Futtermittel) des "Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen" beschlossen. Die Schweiz ist seither mit einem Experten an den 9 bis 10 Sitzungen pro Jahr regelmässig vertreten.

Nebst diesen Sektionen finden sich aber auch immer wieder Vertreter der Schweiz in anderen Sektionen des SCFCAH oder weiteren Ständigen Ausschüssen (Standing Committees). Im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens mit der EU, Bereich Pflanzenschutz, vertritt das BLW die Schweiz regelmässig im "Ständigen Ausschuss für Pflanzengesundheit". Alle EU-Mitgliedstaaten sind vertreten. Der Ausschuss trifft sich 10 Mal pro Jahr und arbeitet unter dem Vorsitz des Deputy Head of Unit E2. Im "ständigen Tierzuchtausschuss" handelt es sich um informelle Teilnahmen, häufig durch bestimmte, direkt eingeladene Experten.

⁵⁴ Die *U.S. Food and Drug Administration* hat die Zahl der Kontrollen von ausländischen lebensmittelverarbeitenden Betrieben, welche in die USA exportieren, erhöht. Dies basierend auf den Empfehlungen der präsidialen *Food Safety Working Group*, welche einen neuen gesundheitsbezogenen Ansatz bei der Lebensmittelsicherheit verfolgt und einer Anhebung der Finanzmittel durch den US-Kongress um die Überwachung der eingeführten Lebensmittel zu erhöhen. Link: <u>Foreign Food Inspection Program Questions and Answers</u>.

⁵⁵ Bestehend aus BLW, BVET, BAG, SECO: http://www.blw.admin.ch/themen/01344/01347/index.html?lang=de

5.4 Koordination im Zusammenhang mit dem Codex Alimentarius

Im BAG kommt das Qualitätsmanagement (QM) der Abteilung Lebensmittelsicherheit für alle Abläufe im Bereich des Codex Alimentarius konsequent zum Einsatz. Dieses QM wurde in Zusammenarbeit mit den involierten Partnerämtern (BVET, BLW und SECO) überarbeitet und angepasst. (siehe Ziffer 8.4 für das Ablaufschema).

5.4.1 Schweizer Codex Contact Point

Der Codex Contact Point dient als Drehscheibe zwischen den Primärproduzenten, der Lebensmittelindustrie, den Konsumentenorganisationen, dem Handel, den Behörden sowie anderen interessierten Anspruchsgruppen, damit die Schweiz über ein angemessenes Spektrum sowohl politischer als auch technischer Beratung verfügt, welche dann als Grundlage für die Entscheidungen der Bundesverwaltung durch aufgebrachte Problemstellungen in den Codex-Arbeiten dienen.

Die Mittelsperson des Schweizer Codex Contact Points ist die Anlaufstelle für den Kontakt zwischen der Schweiz und dem Codex Sekretariat in Rom. Die Meldung der Schweizer Delegationsteilnehmer an das Sekretariat des jeweiligen technischen Codex-Komitees, das Codex-Sekretariat in Rom und die entsprechenden Schweizer Botschaften erfolgt nach Absprache mit den entsprechenden Schweizer Delegationsleiterinnen und Delegationsleitern durch den Codex Contact Point. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass auf nationaler Ebene die "Richtlinien für die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen sowie für deren Vorbereitung und Folgearbeiten" (BBI 2006 2455) des Bundesrates die Rahmenbedingungen vorgeben.

5.4.2 Komiteekonferenzen

a) Jahresplanung zu Teilnahme an Komiteekonferenzen

Zur optimalen Vorbereitung der Schweizer Delegationsteilnehmer erstellt der Schweizer Codex Contact Point die Jahresplanung für das folgende Kalenderjahr mit einer Priorisierung für die einzelnen Codex-Komitees bis spätestens am 1. September. Die Jahresplanung im BAG wird durch die Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit und die Direktionsbereichsleitung Verbraucherschutz genehmigt. Die EKIL wird zu diesem Priorisierungsprozess konsultiert. Eine Übersicht über die Teilnahme an Codex-Komiteesitzungen wird im Anschluss auf der EKIL-Webseite aufgeschaltet. Die Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit informiert danach die Delegationsleiterinnen und Delegationsleiter der einzelnen Codex-Komitees in denen das BAG federführend ist über das Ergebnis der Priorisierung. Der Schweizer Codex Contact Point informiert seinerseits die potentiellen Schweizer Delegationsteilnehmer gemäss Verteilerlisten über den Entscheid. Bei Nichtteilnahme an Codex-Konferenzen wird eine entsprechende Begründung durch die Leitung der Abteilung Lebensmittelsicherheit formuliert und an die interessierten Kreise (gemäss Verteilerliste der betroffenen Komitees) kommuniziert. Ist die Delegationsleitung einem externen Amt (BVET oder BLW) zugeordnet, bestimmt dieses seine Delegationsleitung gemäss den eigenen internen Prozessen und meldet die Delegationsleitung dem Codex Contact Point.

Die Delegationsleiterinnen und Delegationsleiter derjenigen Komiteekonferenzen an denen die Schweiz teilnimmt, geben bis am 1. Oktober das Datum für die Vorbereitungssitzung an die interessierten Kreise (gemäss Verteilerliste) bekannt. Da die Codex-Dokumente aus dem Codex-Secretariat in Rom oft relativ spät eintreffen, finden die Vorbereitungssitzungen jeweils ca. 1-2 Wochen vor der entsprechenden Komiteesitzung statt.

b) Teilnahme und Schweizer Delegationen an Komiteekonferenzen

Vor Sitzungen der Codex Alimentarius Komitees, Task Forces, Working Groups oder der Codex Alimentarius-Kommission treffen sich interessierte Kreise mit der Delegationsleitung zu Vorbereitungssitzungen. An den Codex-Konferenzen selbst ist es jedoch den Behördenvertretern vorbehalten, Stellungnahmen abzugeben. Aus Transparenzgründen wird die Aufnahme interessierter Personen in die Delegationen der Schweiz grosszügig gehandhabt, aber entsprechend den Richtlinien mit der Auflage verbunden, dass keine individuellen Stellungnahmen abgegeben werden, welche den beschlossenen offiziellen Ziel-

setzungen zuwiderlaufen. Somit sind in der Schweizer Delegation neben Behördenvertreter u.a. auch Wirtschafts- und Konsumentenvertreter regelmässig vertreten.

Die jeweilige Delegationsleitung ist dafür besorgt, die Schweizer Kommentare und Stellungnahmen einzufordern. Bei BAG Delegationsleitung ist die Schlussversion bei politischen Angelegenheiten durch die Direktionsbereichsleitung Verbraucherschutz und bei fachlichen Angelegenheiten durch die Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit zu visieren. Andere Ämter sind falls nötig zu konsultieren. Bei politisch heiklen Punkten soll die Delegationsleitung Rücksprache mit der Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit nehmen. Bei externer Delegationsleitung (BVET und BLW) wird die Schlussversion gemäss den jeweiligen Richtlinien des jeweiligen Amtes verabschiedet. Andere Ämter sind falls nötig zu konsultieren. Bei relevant politisch-strategischen Fragestellungen wird eine schriftliche Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) zu Handen der Verwaltung eingeholt. Weicht die Einschätzung der Bundesverwaltung von derjenigen der EKIL ab, wird dies der EKIL schriftlich begründet.

Bevor Aufträge an Komiteesitzungen angenommen werden können, muss mit der Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit abgeklärt werden, ob entsprechende Ressourcen vorhanden sind. Beanspruchen solche Aufträge die Ressourcen von anderen Ämtern, müssen die betroffenen Ämter (BVET/ BLW) ebenfalls konsultiert werden.

Die Rolle der Schweizer Vizepräsidentin der Codex Alimentarius Kommission (CAC) ist auf ihre Funktion im CAC und dem Executive Committee of the Codex Alimentarius Commission durch den Codex festgelegt. Nimmt die Vizepräsidentin der CAC an Konferenzen der einzelnen horizontalen und vertikalen Komitees, an Koordinationskomitees oder Task Forces teil, ermöglicht es die aktuelle Codex-Regelung, dass sie als Vertreterin der Schweiz, als auch als Vizepräsidentin der CAC auftreten kann. Ihre Neutralität gegenüber allen Codex-Mitgliedern muss jedoch gewahrt sein. Ausser bei den Konferenzen der CAC und des Executive Committees, wird die Schweizer Vizepräsidentin aus technischen Gründen in den einzelnen Protokollen jeweils unter ihrem jeweiligen Land⁵⁶ mit dem Vermerk "Vice-Chairperson, Codex Alimentarius Commission" geführt. Dies trifft auch in jenen Fällen zu, wo die Schweiz keine Delegation stellt, die Schweizer Vizepräsidentin aber teilnimmt.

5.4.3 Jahrestreffen der Schweizer Codex-Delegationsleitung

Jeweils in der 2. Jahreshälfte findet ein Treffen der Schweizer Codex-Delegationsleiter mit dem Schweizer Codex Contact Point, der Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit, der Direktionsbereichsleitung Verbraucherschutz und anderen interessierten Ämtern zu Informations- und Koordinationszwecken statt. Das Treffen dient dem Austausch über den Verlauf/ Schweizer Positionen in den letzten Konferenzen und einem Ausblick über Themen, respektive anstehende Arbeiten bis zu den nächsten Konferenzen in den verschiedenen Codex-Komitees.

5.4.4 Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius

Das Schweizerische nationale Komitee des Codex Alimentarius wurde im Januar 1962 vom Bundesrat als ausserparlamentarische Kommission eingesetzt. Zu den Aufgaben des Komitees gehörten u.a. das Erarbeiten von schweizerischen Standpunkten zu grundsätzlichen Fragen aus dem internationalen Lebensmittelrecht, das Begutachten von Codex-Normen, Codes und Richtlinien, das Prüfen von Beschlüssen der Codex Kommission in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung und das Herausgeben von entsprechenden Empfehlungen.

Mit dem Auslaufen der Amtsperiode 2008-2011 wurde das Schweizerische nationale Komitee des Codex Alimentarius in die Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) überführt.⁵⁷

⁵⁶ Dies trifft auch auf die zwei anderen Vizepräsidenten und den Präsidenten der CAC zu. Eine Ausnahme bilden dabei die Konferenzen des Codex Committee on General Principles (CCGP). Dort wird alleinig der Präsident der CAC separat aufgeführt.

_

⁵⁷ Siehe Ziffer 3.3.

6 Stärke/ Schwäche Analyse im Bereich Lebensmittelsicherheit

Die Beurteilung der heutigen Situation ist in der nachfolgenden SWOT Analyse zusammengestellt (SWOT: Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats) welche Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken aufzeigt:

Stärken

• Vorbildcharakter:

Die Schweiz kennt ein hohes Niveau der Lebensmittelsicherheit.

Dies wird erreicht durch gute Strukturen in den Bereichen Risikomanagement, Risikobewertung und Risikokommunikation sowie einer Gesetzgebung, die den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht und einem effizienten Gesetzesvollzug.

Know-How:

Die einzelnen Bundesämter BAG, BVET und BLW sowie die kantonalen Vollzugsbehörden verfügen über ein hohes Expertenwissen.

Handlungsfähigkeit durch etablierte nationale Zusammenarbeit:

Bei nationalen Themen verläuft die Koordination zwischen den Partnerämtern sowie den Kantonen als Vollzugsinstanzen gut. Schweizer Standpunkte können rasch etabliert werden, da sich die Akteure kennen.

Unabhängigkeit und Reputation:

Die Schweizer Positionen finden in internationalen Konferenzen Gehör und werden in den entsprechenden Entschlussfassungsprozessen mit einbezogen.

Verantwortung:

Internationale Verpflichtungen, welche die Schweiz eingeht, werden auch von ihr eingehalten. Von der Schweiz mitgetragene Entscheidungen in internationalen Gremien werden konsequent und effektiv intern umgesetzt.

Chancen

• Schaffung von politischem Goodwill:

Sie kann bei delikaten Verhandlungen als "Schlichter" dienen, namentlich zwischen der EU und überseeischen Ländern.

Bsp. Mit der Leitung der Codex Alimentarius Arbeitsgruppe <u>Traceability/ Product Tracing</u> konnte die Schweiz wesentlich dazu beitragen, einen Ausweg aus einer festgefahrenen Situation zwischen den USA und der EU zu finden, ebenso gelang es der Schweiz die seit Jahren festgefahrenen Arbeiten im Bereich Futtermittelsicherheit entscheidend voranzutreiben. So sollen anlässlich der 36. CAC-Sitzung im Juli 2013 zwei Richtlinien verabschiedet werden, welche unter Leitung der Schweiz von einer Task Force erarbeitet wurden.

Image- und Know-How-Gewinn:

Mit der Leitung von internationalen Komitees/ Gremien, kann die Schweiz ihre Expertise in ihren Kompetenzbereichen geltend machen.

Bsp.: Wahl von Dr. Josef Schlatter, ehemaliger Leiter der Sektion Ernährungs- und toxikologische Risiken des BAG zum Vorsitzenden des EFTA-Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette oder die Wahl von Awilo Ochieng Pernet des BAG zum Vice-Chair der Codex Alimentarius Commission.

• Effektive Einflussnahme durch Vorbildcharakter:

Mit ihren Vorschlägen kann die Schweiz bei der Ausarbeitung von international festgelegten Normen bedeutenden Einfluss haben. Diese Normen beeinflussen in aller Regel die nationale als auch die europäische Gesetzgebung.

Bsp.: Bezüglich der EU kann die Schweiz über den Codex Alimentarius u.U. indirekt Einfluss auf die EU-Gesetzgebung im Lebensmittelbereich nehmen kann.

Schwächen

Hoher Koordinationsbedarf:

Mehrere Akteure sind mit dem Vollzug der Schweizer Gesetzgebung mit Aspekten im Bereich der Lebensmittelsicherheit vertraut. Auf Bundesstufe sind dies hauptsächlich das BAG, BLW und BVET. Auf der Stufe Kantone sind dies die Kantonschemiker und Kantonstierärzte.

• Beschränkte technische und personelle Ressourcen:

Als relativ kleines Land hat die Schweiz nicht die Möglichkeiten, die Gesamtheit aller spezialisierten Themenbereiche (u.a. auch aus dem Bereich Lebensmittelsicherheit), welche von internationalen Organisationen behandelt werden, abzudecken.

Mangelnde Prozesstransparenz und Nachverfolgbarkeit:

Positionsbezüge und Interessenvertretung im Rahmen von Fachgremien der internationalen Lebensmittelsicherheit werden oftmals aufgrund historischer Begebenheiten, der konkreten Delegationszusammensetzung oder von ad hoc-Beschlüssen bestimmt.

Fehlende Priorisierung:

Eine klare und vereinbarte Prioritätensetzung der zu erreichenden Ziele im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit ist nur z.T. erkennbar

Risiken

• <u>Verlust des Gesamtüberblicks über die Aktivitäten der internationalen Organisationen im Bereich</u> der Lebensmittelsicherheit:

Die Anzahl der vorgeschlagenen Arbeitsgruppen zu Lebensmittelsicherheitsthemen in internationalen Organisationen ist so gross, dass es schwierig ist, einen guten Gesamtüberblick über alle Aktivitäten, welche für die Schweiz relevant sein können, zu haben. Des Weiteren verhindert der Abbau von Personal- und Finanz-Ressourcen sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben (Bsp. internationale Inspektionen in der Schweiz), dass Aktivitäten, welche den Bereich der Lebensmittelsicherheit tangieren, in internationalen Organisation von der Schweiz aktiv begleitet werden können.

• Verlust des internationalen Handlungsspielraums:

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, sieht sich die Schweiz vermehrt gezwungen europäisches Recht zu übernehmen, ohne jedoch immer den genauen Sachverhalt zu kennen.

Die oben stehende Analyse zeigt die Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken, welche die Arbeit der Behörden und Delegationsteilnehmer im Rahmen von internationalen Fachgremien beeinflussen. Aus der Analyse lässt sich folgender Handlungsbedarf ableiten:

- a) eine verstärkte strategische Orientierung der Arbeit
- b) eine verstärkte Koordination zwischen den beteiligten Behörden
- c) ein transparenter und nachvollziehbarer Prozess für die Interessensbestimmung
- d) ein effizienterer Einsatz der personellen und materiellen Ressourcen

7 Schlussfolgerungen

Es ist essentiell, dass das gegenwärtige Niveau der Lebensmittelsicherheit auch für die künftigen Generationen sichergestellt werden kann. In einer globalisierten und vernetzten Welt wird es immer schwieriger, für Schweizer Lebensmittel gesetzliche Anforderungen zu stellen, die sich von jenen unserer wichtigsten Handelspartner unterscheiden. Mit dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; Revision am 1. Juli 2010 in Kraft getreten) hat das Schweizer Parlament bereits entsprechend reagiert.

Auf Bundesebene werden diese Arbeiten von einem Team durchgeführt, das im Vergleich zu den in den Nachbarländern eingesetzten Mitteln relativ klein ist. Die meisten Schweizer Spezialisten im Lebensmittelbereich sind allein zuständig für immer komplexer werdende Kompetenzbereiche. Um eine entsprechende Entwicklung des aktuellen Lebensmittelrechts gewährleisten zu können, muss es gelingen, leistungsfähige internationale Netzwerke mit den kompetentesten Institutionen zu schaffen.

Die Schweiz hat auch bilaterale Abkommen mit ihren wichtigsten Handelspartnern geschlossen. Aufgrund dieser Abkommen muss eine Reihe von Verpflichtungen eingehalten und die Entwicklung der Gesetzgebung auf Ebene der harmonisierten Vorschriften der EU oder in Ländern weltweit verfolgt werden. Dafür ist es wesentlich, dass man über die aktuellen Gesundheitsthemen im Lebensmittelbereich informiert ist, um sie in den entsprechenden Schweizer Bestimmungen berücksichtigen zu können.

Die für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden müssen auch die Gelegenheit haben, die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Arbeiten vorzustellen. Sie sollen in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft für ihre spezifischen Kompetenzen anerkannt werden. Sie müssen zu den von den supranationalen Gremien ausgearbeiteten Empfehlungen beitragen können. Indem die Schweiz Einfluss nehmen kann auf die Festlegung dieser Empfehlungen, kann sie ihren Standpunkt geltend machen. Zudem sollen diese international anerkannten Normen (Standards) bei jeder Revision des Schweizer Lebensmittelrechts berücksichtigt werden.

Folglich sind die Kompetenzbereiche zu bestimmen, in denen die Schweizer Behörden eine massgebliche Rolle spielen müssen. Bei der Priorisierung dieser Aktivitäten muss unseren nationalen Interessen und unseren beschränkten Ressourcen Rechnung getragen werden. Dadurch kann für die gewählten internationalen Aktivitäten eine maximale Wirkung erzielt werden.

In diesem Dokument finden sich die Elemente, auf deren Basis die Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) die richtigen Entscheidungen treffen kann, um die künftige Lebensmittelsicherheit aller in der Schweiz vertriebenen Produkte und der exportierten Schweizer Produkte zu gewährleisten.

8 Anhang

8.1 Umfeldanalyse im Bereich LMS

In einem sich ständig ändernden Umfeld, ist die untenstehende Aufzählung nicht als abschliessend zu betrachten:

8.1.1 Internationale Akteure

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die WHO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UNO) und bearbeitet alle über den Rahmen nationaler Gesundheitsorganisationen hinausgehenden gesundheitspolitischen Fragen mit dem Ziel der "Herbeiführung des bestmöglichen Gesundheitszustandes aller Völker". Zu den Aufgaben der Mitgliedsländer, darunter die Schweiz, gehören Leitlinien, Standards und Methoden in gesundheitsbezogenen Bereichen zu entwickeln, zu vereinheitlichen und weltweit durchzusetzen.

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

Die FAO ist eine Sonderorganisation der UNO. Sie befasst sich mit der Aufgabe, die Produktion und die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln weltweit zu verbessern, um die Ernährung sicherzustellen, sowie den Lebensstandard zu verbessern. Aus diesem Grund hat die FAO zusammen mit der WHO den Codex Alimentarius entwickelt, in welchem internationale Standards für die Lebensmittelsicherheit definiert werden. Die Schweiz ist seit 1946 Mitglied und nimmt aktiv in verschiedenen FAO Foren und Komitees teil. Ihre Arbeiten werden durch das BLW koordiniert.

Codex Alimentarius

Die Codex Alimentarius Kommission wurde im Jahr 1963 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) gegründet. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher weltweit zu schützen, sowie faire Handelspraktiken im internationalen Handel mit Lebensmitteln sicherzustellen, indem sie allgemeingültige Standards, Verhaltenscodices und Richtlinien erlässt. Die Schweiz engagiert sich aktiv innerhalb des Codex Alimentarius seit dessen Gründung. Sie leitet bzw. leitete drei Codex-Komitees: "Cocoa Products and Chocolate", "Natural Mineral Waters" und "Soups and Broths". Das Komitee "Soups and Broths" wurde nach Abschluss der Arbeiten im Jahr 2001 aufgelöst. Im Frühsommer 2010 führte die Schweiz unter der Leitung des BAG ein Treffen der CCFH (Codex-Komitee für Lebensmittelhygiene) Arbeitsgruppe für die Revision des "Code of Hygienic Practice for Natural Mineral Waters" durch. Ferner leitete die Schweiz unter der Führung des BLW die "Task Force on Animal Feeding". Zwei Konferenzen (2012 und 2013) haben diesbezüglich in Bern stattgefunden. Mit dem Abschluss der Arbeiten wurde diese Task Force im Juli 2013 aufgelöst. Des Weiteren ist die Schweiz im dreiköpfigen Vizepräsidium der Codex Alimentarius Kommission, dem obersten Lenkungs- und Beschlussorgan des Codex Alimentarius, vertreten.

Insgesamt ist die Schweiz zur Zeit in 18 Codex-Komitees aktiv. Dem Expertenpool für die Codex Alimentarius Arbeiten gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Bundesstellen an (u.a. BAG, BLW, BVET und SECO). Das BAG als verantwortliche Behörde für die Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelgesetzgebung ist für die Gesamtsteuerung zuständig und gewährleistet den Kontakt mit der Kommission des Codex Alimentarius.

Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO bildet das rechtliche und institutionelle Fundament des multilateralen Handelssystems und legt Regeln für die grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen der Staaten auf globaler Ebene fest. Die Schweiz engagiert sich aktiv innerhalb der WTO und beteiligt sich sowohl an der Beantwortung offener Fragen und der Umsetzung und Einhaltung bestehender Abkommen, als auch an der Weiterentwicklung des WTO-Regelwerkes. Darunter das WTO Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Massnahmen (SPS), welches verhindern soll, dass Schutzmassnahmen einzelner Mitgliedländer den Handel mehr als nötig behindern. Die Codex-Standards dienen der WTO als Referenz. Die WTO-Abkommen über SPS-Massnahmen und über technische Handelshemmnisse beziehen sich direkt auf den Codex. Als WTO-Mitglied beteiligt sich die Schweiz deshalb aktiv an den Codex-Arbeiten. Für die Koordination der

Schweizer Arbeiten innerhalb der WTO ist das SECO zuständig. Neben den Vertretern des SECO, nehmen fallweise auch Vertreter anderer Ämter an den SPS-Treffen die dreimal pro Jahr am WTO Hauptsitz in Genf stattfinden teil.

Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)

Die OIE ist eine globale interstaatliche Organisation ausserhalb des UN Systems. Sie legt internationale, seuchenpolizeiliche Standards für Tiere fest, setzt sich für den wissenschaftlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg ein und sieht die Bekämpfung von Tierseuchen durch optimierte Haltungsbedingungen als einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Das BVET vertritt die Schweiz in der OIE und mehreren Arbeitsgruppen.

Internationales Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC)

Das am 6. Dezember 1951 abgeschlossene und 1997 revidierte IPPC stellt mit seinen pflanzengesundheitlichen Standards den internationalen Rahmen für Massnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von gebietsfremden Organismen dar, die Pflanzen direkt oder indirekt schädigen. Die Arbeiten der Schweiz werden durch das BLW koordiniert.

Internationale Organisation für Normung (ISO)

Globalisierte Märkte verlangen international anerkannte Regeln. Deshalb wird mit internationalen Normen die Vereinfachung des internationalen Austausches von Gütern und Dienstleistungen angestrebt. Oberstes Ziel ist dabei die Effizienzsteigerung und die Chancengleichheit. ISO ist die internationale, unabhängige Vereinigung von nationalen Normenorganisationen aus über 150 Ländern. Die Schweiz erarbeitet zusammen mit den anderen Mitgliedsländern innerhalb der ISO internationale Normen in allen Bereichen, mit Ausnahme der Elektroniktechnik und der Telekommunikation.

Auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit erarbeitet die ISO Normen mit dem Ziel, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Das BAG ist für die Koordination in diesem Bereich zuständig.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die OECD als Organisation der Industrieländer unterstützt die Regierungen den wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaft zu begegnen. Mit internationalen Instrumenten wie Konventionen, Entscheiden und Empfehlungen trägt die OECD zur Erarbeitung von neuen internationalen Regeln u.a. auch im Bereich Lebensmittelsicherheit bei, in denen gemeinsame Spielregeln als nötig erachtet werden. Die Schweiz gehört zu den Gründungsmitgliedern der OECD. Ihre Arbeiten werden durch das SECO koordiniert.

Europarat

Der Europarat wurde 1949 gegründet und zählt heute 47 Mitgliedsstaaten. 1963 trat die Schweiz dieser zwischenstaatlichen Organisation bei. Die Schwerpunkte der Arbeit des Europarats konzentrieren sich auf den Schutz der Menschenrechte, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Der Europarat hat mehrere Teilabkommen im Zusammenhang mit Gesundheitsfragen erarbeitet, die für jene Staaten verbindlich sind, welche sie ratifizieren. Darunter das Übereinkommen über die Ausarbeitung einer Europäischen Pharmakopöe aus dem Jahr 1964. Innerhalb von diesem Abkommen hat die Europäische Direktion für die Qualität von Medikamenten (EDQM) als Ziel das grundlegende Menschenrecht auf Zugang zu qualitativ guten Medikamenten zu untermauern und die Gesundheit von Mensch und Tier zu fördern und zu schützen. Dem EDQM ist das Consumer Health Protection Committee (CD-P-SC) untergeordnet, welches Arbeiten im Bereich Kosmetika (Committee of Experts on cosmetic products) und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Committee of Experts on packaging materials for food and pharmaceutical products) verfolgt. Swissmedic vertritt die Schweiz für die Europäische Pharmakopöe, während das BAG die Vertretung der Schweiz in verschiedenen Komitees, darunter das CD-P-SC und seinen Subkomitees wahrnimmt.

Europäisches Komitee für Normung (CEN)

Das CEN ist eine multisektorielle Organisation mit dem Ziel die Europäische Wirtschaft im globalen Handel zu fördern, das Wohlbefinden der Bürger zu gewährleisten und den Umweltschutz voranzutreiben. Dies soll mit Hilfe einer effizienten Infrastruktur zur Entwicklung, Verwaltung und Verteilung von europaweit kohärenten Normen und technischen Spezifikationen geschehen, die allen interessierten

Kreisen zugänglich sind. Diese Europäischen Normen haben einen besonderen Status, da sie zugleich nationale Normen in jedem der Mitgliedsländer sind. Als Mitglied des CEN gelten diese Normen auch in der Schweiz.

Im Bereich der Normung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen trägt das CEN zur Qualität und zur Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten bei. Diese Europäischen Normen decken einen grossen Teil der Lebensmittelkette von den Lebensmittelproduzenten bis zu den Lebensmittelverarbeitern ab und sprechen auch Konsumenteninteressen an. Bei der Sicherheit von Spielzeugen haben diese Normen eine wichtige Rolle. Die Koordination findet durch das BAG statt.

Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE)

Die ECE ist eine der fünf regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen und wurde 1947 durch den UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mit dem Ziel gegründet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedsländer zu fördern. Dies geschieht durch Empfehlungen, die Richtliniencharakter haben können. Neben den europäischen Staaten gehören ihr auch alle nicht-europäischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die USA, Kanada und Israel an. Die Schweiz ist seit 1972 Mitglied. Die Arbeiten der Schweiz innerhalb dieser Organisation werden durch das SECO koordiniert.

Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO/ EURO)

Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO/ EURO) sowie der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (CEE/ UNO) setzen das Protokoll über Wasser und Gesundheit um, welches auch von der Schweiz ratifiziert wurde. In diesem Rahmen engagiert sich die Schweiz Ziele zu etablieren, welche eine langfristige Optimierung der Wasserbewirtschaftung erlauben um so den Auftritt von durch Wasser übertragenen Krankheiten vorzubeugen. Sie nimmt dazu am Prozess der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teil, welche Fortschritte in diesem Bereich für die Gesamtheit der Europaregion der WHO erlauben. Die Verantwortung für die Umsetzungskonditionen des Protokolls über Wasser und Gesundheit in der Schweiz liegt beim BAG. Dieses arbeitet eng mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) zusammen, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV)

Die OIV wurde 2001 als zwischenstaatliche, internationale Organisation geschaffen und ist die Nachfolgerin des internationalen Amtes für Rebe und Wein. Ihre weltweit anerkannte Zuständigkeit liegt in der Forschung und der Technisierung im Bereich von Rebe, Wein, weinhaltigen Getränken, Tafeltrauben, Rosinen und anderen Reberzeugnissen. Sie legt gewisse Standards fest und gibt Empfehlungen für den Weinbau. Für die Koordination zeigt sich das BLW zuständig.

8.1.2 Nationale Akteure auf Bundesstufe

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Das BAG ist das Kompetenzzentrum des Bundes in Gesundheitsfragen und hat als Teil des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Förderung der Gesundheit aller in der Schweiz lebenden Menschen zum Ziel. Es vertritt als nationale Behörde die Schweiz in Gesundheitsbelangen in internationalen Organisationen und gegenüber anderen Staaten. Im Landesinnern ist es - zusammen mit den Kantonen - verantwortlich für die öffentliche Gesundheit und für die Entwicklung der nationalen Gesundheitspolitik.

Im Bereich des Verbraucherschutzes erlässt das BAG die gesetzlichen Vorschriften für Lebensmittel, Chemikalien, Heilmittel, kosmetische Produkte und Gebrauchsgegenstände und beaufsichtigt den Vollzug dieser Gesetze. Zuständig für Risk Assessment und Risk Management im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist die Abteilung Lebensmittelsicherheit.

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Das BLW ist der Kompetenzsektor des Bundes für den Agrarsektor. Es setzt sich dafür ein, dass Bäuerinnen und Bauern nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet qualitativ hochwertige Nahrungsmittel produzieren. Das BLW setzt sich für eine multifunktionale Landwirtschaft ein, welche einen wesentlichen Beitrag leistet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes (gemäss Art. 104 der Bundesverfassung).

Das BLW ist zuständig für Risk Assessment und Risk Management im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsmittel (Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Dünger und Saatgut). Des Weiteren ist das BLW verantwortlich für die Umsetzung der Bioanforderungen und AOC Kennzeichnung.

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)

Das BVET versteht sich als Fachstelle für die Gesundheit von Tier und Mensch sowie für das Wohl der Tiere in menschlicher Obhut. Tiergesundheit, Tierwohl und sichere Lebensmittel tierischer Herkunft gehören zu den Hauptaufgaben des BVET. Dazu kommt das Schaffen guter Rahmenbedingungen für den Export von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Zudem überwacht das BVET den grenzüberschreitenden Verkehr und Handel mit Tieren und Pflanzen, mit tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von international geschützten Tieren und Pflanzen (CITES-Abkommen: Convention International Trade in Endangered Species)⁵⁸.

Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK)

In der Schweiz wird die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit von den drei Bundesämtern BAG, BVET und BLW und über 50 kantonalen Stellen wahrgenommen. Die BLK als Aufsichtseinheit unterstützt die drei Bundesämter bei der Aufsicht über den Vollzug der Pflanzengesundheit-, Futtermittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung und wird gemeinsam von den drei Direktoren der Bundesämter BVET, BLW und BAG über einen Leistungsauftrag geführt. Administrativ ist die BLK beim BVET angesiedelt.

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Das SECO ist zuständig für alle Kernfragen der Wirtschaftspolitik. Sein Ziel ist es, für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu sorgen. Dafür schafft es die nötigen ordnungs- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Innenpolitisch wirkt das SECO als Schnittstelle zwischen Unternehmen, Sozialpartnern und Politik. Es unterstützt die regional und strukturell ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft und gewährleistet den Arbeitnehmerschutz. Das SECO trägt dazu bei, Schweizer Gütern, Dienstleistungen und Investitionen den Zugang zu allen Märkten zu öffnen. Aussenpolitisch arbeitet es aktiv an der Gestaltung effizienter, fairer und transparenter Regeln für die Weltwirtschaft mit und wirkt dahingehend, dass Gesundheits- und Umweltstandards berücksichtigt werden. Der entwicklungspolitische Auftrag des SECO beinhaltet die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern des Südens, den Transitionsländern in Osteuropa und Zentralasien sowie den neuen EU-Staaten (Erweiterungsbeitrag). Das Hauptziel ist der nachhaltige Einbezug dieser Länder in die Weltwirtschaft und die Förderung ihres Wirtschaftswachstums zur Verminderung der Armut.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/ Abteilung Sektorielle Aussenpolitiken

Die Abteilung Sektorielle Aussenpolitiken wurde geschaffen, um den Bundesrat in der Festlegung von fachspezifisch aussenpolitischen Zielen zu unterstützen. Die Unterabteilung Umwelt, Verkehr, Energie und Gesundheit koordiniert das internationale Engagement der Schweiz in diesen Bereichen. Sie arbeitet in diesem Zusammenhang eng mit dem EDI sowie dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zusammen.

_

⁵⁸ Viele Tier- und Pflanzenarten sind heute weltweit als Folge von Handelsinteressen in ihrem Bestand gefährdet oder sogar von der Ausrottung bedroht. Um dieser Gefährdung wirksam begegnen zu können, wurde 1973 das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" geschlossen.

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden die Vollzugsaufgaben an der Grenze im Allgemeinen von der EZV wahrgenommen. Der dem BVET angegliederte grenztierärztliche Dienst ist für die Kontrolle bei der Einfuhr von tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fischereierzeugnissen und, soweit veterinärrechtliche Aspekte zu vollziehen sind, für die Kontrolle von weiteren Tierprodukten zuständig.

Büro für Konsumentenfragen (BFK)

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen ist zuständig für die Konsumentenpolitik. Es setzt sich für die Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten ein und gewährleistet gleichzeitig das allgemeine Interesse. Es beteiligt sich an Ausarbeitung und Umsetzung der Gesetze und Verordnungen und sucht den Dialog mit den Behörden und den Partnern im Konsumbereich.

Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA)59

Die Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) im EDA analysiert die europäische Integrationspolitik und deren Auswirkungen für die Schweiz. Es koordiniert die Europapolitik des Bundes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen und informiert sowohl über die Schweizer Europapolitik als auch über die europäische Integration allgemein.

⁵⁹ Das Integrationsbüro (IB) war bis zum 31. Dezember 2012 dem EDA und dem EVD angegliedert. Seit dem 1. Januar 2013 ist es unter der Bezeichnung Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) ausschliesslich dem EDA unterstellt.

8.2 Codex Alimentarius Komitees: Zusammensetzung der Schweizer Delegationen und Auflistung der interessierten Kreise

Zur Zeit leitet die Schweiz zwei Codex-Komitees "Cocoa Products and Chocolate" sowie "Natural Mineral Waters".

Die folgende Auflistung ist in einem sich ständig ändernden Umfeld nicht als abschliessend zu betrachten.

(Stand August 2013)

Komitee-Bezeichnung, alphabetisch geordnet	Teilnehmer				
TF AF	BLW:	Eva Reinhard	Chair		
Ad hoc Intergovern-	BLW:	Jacques Chavaz	Politisch		
mental Task Force on Animal Feeding	BLW:	François Pythoud	Delegationsleitung		
CH-Host Country	BLW:	Louis Tamborini, Michael Hartmann, Pascal Zaffarano			
(Dissolved)	BLW Verteilerliste	liste: Karin Hulliger, Christine Müller			
(5.656.154)	SECO:	Jürg Vollenweider			
	BAG:	Martin Müller, Margrit Abel-Kroeker			
	BVET:	Jürg Rüfenacht			
	SBV:	Thomas Jäggi			
	ALP:	Michel Geinoz			
	Industrie:	Rudolf Marti (VSF)			
		Jean Vignal (Nestec Ltd.)			
		Elkin Amaya (DSM Nutritional Products)			
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb			
TF AMR	BAG:	Andreas Baumgartner	Delegationsleitung		
Ad hoc Intergovernmen-	BVET:	Gertraud Schüpbach			
tal Task Force on Antimi- crobial Resistance	BLW:	Markus Hardegger			
(Dissolved)	SBV:	Thomas Jäggi			
(2.000)	ALP:	Michel Geinoz			
	Kant. Labor. TI	Marco Jermini			
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb			
CAC	BVET:	Thomas Jemmi	Delegationsleitung		
Codex Alimentarius	BAG:	Christina Gut, Martin Müller			
Commission	BLW:	Patrik Aebi			
Ist das oberste Len- kungs- und Beschluss-	BLW Verteilerliste: Karin Hulliger, Christine Müller, François Pythoud				
organ des Codex Ali-	BVET:	Jürg Rüfenacht			
mentarius.	SECO:	Jürg Vollenweider			
	IPI:	Alexandra Grazioli			
	Industrie:	Jean Vignal (Nestec Ltd.)			

T	T		
		Gerhard Gans, Boris Pimentel (DSM Nutrition	nal Products)
		Hervé Nordmann (Ajinomoto Switzerland AG)	
		Marquard Imfeld (Bioresco AG)	
	SBV:	Thomas Jäggi	
	IFU:	Paul Zwiker	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
CC CF	BAG:	Michael Beer	Delegationsleitung
Contaminants in Foods	BLW:	Louis Tamborini	
Ausarbeitung von zuläs-	BVET:	Hans-Jörg Heiz	
sigen Höchstwerten für Kontaminanten in Le-	Industrie:	Ludovica Verzegnassi, Philippe Pittet (Nested	Ltd.)
bensmitteln und deren		Hervé Nordmann (Ajinomoto Switzerland AG)	
Einarbeitung in einen Generalstandard für die		Marquard Imfeld (Bioresco AG)	
Generalstandard für die Aufstellung von Identitäts- und Reinheitsanforderungen.	FIAL:	Otto Raunhardt	
	SBV:	Thomas Jäggi	
	IFU:	Paul Zwiker	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
	Kant. Labor ZH:	Konrad Grob, Christoph Bürgi	
	Saqual Regulatory	Affairs Service GmbH : Manfred Lützow	
CC CPC	BAG:	Awilo Ochieng Pernet	
Cocoa Products and Chocolate	Responsable du S pour la Suisse	ecrétariat Suisse pour ce Comité et en cha	rge de la coordination
CH-Host Country	BAG:	Franziska Franchini-Wehrli	
(Adjourned)			
Dieses Komitee arbeitet weltweit gültige Standards für Kakaoprodukte und Schokolade aus. Die Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die Aufhebung der Arbeiten auf unbestimmte Zeit (sine die) beschlossen wurde.			
CC CPL	BAG:	National Contact Point	
Cereals, Pulses and Legumes	BAG:	Franziska Franchini-Wehrli	
(Adjourned)			
CC EURO	BAG:	Martin Müller	Delegationsleitung
Coordinating Committee	SECO:	Jürg Vollenweider	
for Europe	BVET:	Jürg Rüfenacht	
Regionalkomitee für Eu-	BLW:		

	BLW Verteilerliste:	Karin Hulliger, Christine Müller	
	Industrie:	Jean Vignal, Philippe Pittet (Nestec Ltd.)	
	FIAL:	Beat Hodler, Otto Raunhardt	
CC FA	BAG:	Martin Haller	Delegationsleitung
Food Additives	BAG:	Michael Beer	
Erarbeitung von Rege-	BLW:	Christine Müller	
lungen für die Verwendung von Lebensmittel-	Industrie:	Grethe Humbert (Nestec Ltd.)	
zusatzstoffen in Le-		Dirk Cremer (DSM Nutritional Products)	
bensmitteln (u.a. zulässige Höchstwerte und		Hervé Nordmann (Ajinomoto Switzerland AG)	
Verwendungsbedingun-		Marquard Imfeld (Bioresco AG)	
gen); Erstellen eines Generalstandards für		Jürgen Schnabel (Givaudan)	
Lebensmittelzusatzstof-		Peter Cadby (Firmenich)	
fe.	FIAL:	Otto Raunhardt	
	SBV:	Thomas Jäggi	
	IFU:	Paul Zwiker	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
	Kant. Labor ZH:	Konrad Grob et Christoph Bürgi	
	Saqual Regulatory	Affairs Service GmbH : Manfred Lützow	
TF FBT	BAG:	Martin Schrott	Delegationsleitung
Ad Hoc Intergovern-	SECO:	Marie-Thérèse Niggli	
mental Task Force on Foods Derived from Bio-	BLW:	Markus Hardegger	
technology	BAFU:	Albert Spielmann	
(Dissolved)	Industrie:	Ronit Le Coutre (Nestec Ltd.)	
		Boris Pimentel (DSM Nutritional Products)	
		Patricia Ahl Goy (Syngenta International AG)	
	SBV:	Thomas Jäggi, Karin Gafner	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
	FIAL:	Otto Raunhardt	
CC FFP	BAG:	Margrit Abel-Kroeker	Delegationsleitung
Fish and Fishery Products	BVET:	Dagmar Heim	
Ausarbeitung von welt- weiten Standards für frischen, gefrorenen und sonst wie verarbeiteten Fisch sowie für Schalen- und Weichtiere.			
CC FFV	BLW:	Manuel Boss	Delegationsleitung
Fresh Fruit and Vegeta-	BLW Verteilerliste:	: Pierre Schauenberg	
bles			

Ausarbeitung von weltweiten Standards und Verfahrensregeln für frisches Obst und Gemüse in Beratung mit der UN/°ECE-Arbeitsgruppe für die Standardisierung von verderblichen Waren.

Handel Schweiz: Kaspar Engeli

IFU: Paul Zwiker

Kons. Vertretung: Ursula Trüeb

CC FH

BAG: Christina Gut Sjöberg Delegationsleitung

Food Hygiene

Ausarbeitung von auf alle Lebensmittel anzuwendenden grundlegenden Verfahrensvorschriften für Hygienepraktiken und Prüfung der von den Codex-Warenkomitees ausgearbeiteten Hygienevorschriften.

BLW: Karin Hulliger

BLW Verteilerliste: Patrik Aebi

BVET: Rudolf Müller

ALP: Melchior Schällibaum, Hans-Peter Bachmann, Jörg Hummerjohann

Delegationsleitung

Industrie: Jean Vignal (Nestec Ltd.)

Bernhard Walker (Migros)

Kant. Labor ZH: Alda Breitenmoser

SBV: Thomas Jäggi
Kant. Labor. TI Marco Jermini

Kons. Vertretung: Ursula Trüeb

IFU:

CC FICS

BVET: Jürg Rüfenacht

Paul Zwiker

SECO: Jürg Vollenweider

BLW: Karin Hulliger

BLW Verteilerliste: Patrik Aebi

BAFU: Albert Spielmann

Industrie: Jean Vignal (Nestec Ltd.)

Food Import and Export Certification Systems

Vereinheitlichung der Kontroll- und Zertifikationssysteme für die Lebensmitteleinfuhr und – ausfuhr und Ausarbeitung von Richtlinien für die Anwendung durch die Behörden der Einfuhr- und Ausfuhrländer.

CC FL

BAG: Mark Stauber Delegationsleitung

Food Labelling BAG:

Ausarbeitung von Kennzeichnungsbestimmungen und Prüfung von mit Auslobungen verbundenen Problemen.

BAG: Martin Schrott, Martin Haller

BLW: Patrik Aebi

BLW Verteilerliste: Karin Hulliger, Christine Müller

SECO: Jürg Vollenweider

ALP: Hans-Peter Bachmann, Walther Barbara

IPI: Alexandra Grazioli

Industrie: Philippe Pittet (Nestec Ltd.)

Landry Le Chevanton (DSM Nutritional Products)

SBV: Thomas Jäggi

	IFU:	Paul Zwiker	
	Swissmilk:	Stefan Hagenbuch, David Escher	
	FIAL:	Beat Hodler, Otto Raunhardt	
	Kons. Vertretung:		
CC FO	BAG:	Christina Blumer	Delegationsleitung
Fats and Oils	BLW:	Arnaud de Loriol	
Ausarbeitung von welt-	BLW Verteilerliste	: Pierre Schauenberg	
weiten Standards für	FIAL:	Beat Hodler, Otto Raunhardt	
Fette und Öle, die von Tieren oder Pflanzen	Industrie:	Eric Coiffier (Sofinol SA)	
stammen.		Jean Vignal (Nestec Ltd.)	
		Neil Buck (DSM Nutritional Products)	
TF FVJ	BLW:	Pierre Schauenberg	Delegationsleitung
Ad hoc Intergovernmen-	BAG:	Franziska Franchini-Wehrli	
tal Task Force on Fruit	IFU:	Paul Zwiker	
and Vegetable Juices	Industrie:	Bruno Jud (Schweiz. Obstverband)	
(Dissolved)	Handel Schweiz:	Kaspar Engeli	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
CC GP	BVET:	Thomas Jemmi	Delegationsleitung
General Principles	BAG:	Martin Müller	
Behandlung von allge-	SECO:	Jürg Vollenweider	
meinen Verfahrensan- gelegenheiten.	BLW:	Karin Hulliger, Christine Müller	
gologoffilotoff.	BVET:	Jürg Rüfenacht	
	Industrie:	Jean Vignal (Nestec Ltd.)	
		Gerhard Gans (DSM Nutritional Products)	
		Hervé Nordmann (Ajinomoto Switzerland AG)	
	SBV:	Thomas Jäggi	
	IFU:	Paul Zwiker	
	Handel Schweiz:	Kaspar Engeli	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
CC MAS	BAG:	Gérard Gremaud	Delegationsleitung
Methods of Analysis and	ALP:	Thomas Berger	
Sampling	Industrie:	Erik Konings (Nestec Ltd.)	
Definition von Kriterien zur Verbesserung der Analyse- und Probenahmeverfahren, Festlegung von Verfahren und Protokollen für die Bewertung der Eignung von Referenzlaboratorien und deren Qualitätssicherung.		Florence Monard Sermier (Nestle)	

CC MMP	BAG:	Christina Blumer	Delegationsleitung
Milk and Milk Products	SECO:	Jürg Vollenweider	
(Adjourned)	BLW:	Christine Müller	
Ausarbeitung von welt-	BLW Verteilerliste	: Paolo Degiorgi	
weiten Standards für	ALP:	Hans-Peter Bachmann, Andreas Aeschlimann	1
Milch und Milcherzeugnisse.	IPI:	Sonia Blind	
	Handel Schweiz:	Kaspar Engeli	
	SBV:	Thomas Jäggi	
	Industrie:	Jean Vignal (Nestec Ltd.)	
		Stefan Hagenbuch, David Escher (Swissmilk)	
		Kurt Schnebli (Fromarte)	
		Jürg Simon, Arthur Fasel (Emmentaler Switze	erland)
		Martin Morgenthaler (Emmi)	
		Lorenz Hirt	
	FIAL:	Otto Raunhardt	
	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
CC MPH	BAG:	Margrit Abel-Kroeker	Delegationsleitung
Meat and Poultry Hy-	ALP:	Daniel Guidon	
giene	BLW:	Hanspeter Lüthi	
(Adjourned)	BVET:	Rudolf Müller	
	SBV:	Thomas Jäggi	
	Industrie :	Jean Vignal (Nestec Ltd.)	
		Bernhard Walker (Migros)	
CC NMW	BAG:	Roland Charrière	Chair
Natural Mineral Waters	BAG:	Pierre Studer	Delegationsleitung
CH-Host Country	BAG:	Vincent Dudler, Christina Gut	
(Adjourned)	Industrie:	Jean Vignal (Nestec Ltd.)	
Dieses Komitee dient		Marcel Kreber	
zur Ausarbeitung regio- naler Standards natürli-	IFU:	Paul Zwiker	
cher Mineralwässer. Die	Kant. Labor TI:	Marco Jermini, Marco de Rossa	
Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die		Otto Raunhardt	
Aufhebung der Arbeiten	Kons. Vertretung:	Ursula Trüeb	
auf unbestimmte Zeit (sine die) beschlossen			
wurde.			
CC NFSDU	BAG:	Elisabeth Nellen-Regli	Delegationsleitung
Nutrition and Foods for	BAG:	Didier Lusuardi	
Special Dietary Uses	BLW:	Christine Müller	
Behandlung von allge-			

meinen Fragen der Er-Industrie: Marie-France Pagerey (Nestec Ltd.) nährung und Ausarbei-Dirk Cremer (DSM Nutritional Products) tung von Standards für diätetische Lebensmit-Hervé Nordmann (Ajinomoto Switzerland AG) tel, z.B. Säuglings- und Susanna Küffer (Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft) Kleinkindernahrung. Sabine Würth (Bio Suisse) SBV: Thomas Jäggi FIAL: Otto Raunhardt, Karola Krell IFU: Paul Zwiker Kons. Vertretung: Ursula Trüeb **CC PFV** Franziska Franchini-Wehrli BAG: Delegationsleitung **Processed Fruits and** BLW: Pierre Schauenberg Vegetables METAS: Hans-Peter Vaterlaus Ausarbeitung von welt-Industrie: Afsaneh Shafii (Nestec Ltd.) weiten Standards für Andreas Graf (Delifrais SA) alle Arten von verarbeitetem Obst und Gemü-FIAL: **Beat Hodler** se, einschliesslich ge-IFU: Paul Zwiker trockneter und tiefgefrorener Erzeugnisse. Kons. Vertretung: Ursula Trüeb CC PR BAG: Lucia Klauser Delegationsleitung **Pesticide Residues** BLW: Peter Bormann Festlegung von Höchst-SGCI: Anna Bozzi mengen für Pflanzen-Industrie: Ludovica Verzegnassi, Henri Diserens (Nestec Ltd.) schutzmittel, Prüfung von Problemen in Verbin-Neil Greener (Syngenta AG) dung mit der Unbedenk-IFU: Paul Zwiker lichkeit von Lebens- und Futtermitteln, die Pestizidrückstände enthalten. BAG: **CC RVDF** Margrit Abel-Kroeker Delegationsleitung BLW: Louis Tamborini Residues of Veterinary **Drugs in Foods BVET** Dagmar Heim Prioritäten für die Prü-Swissmedic **Beat Gasner** fung von Tierarzneimittelrückständen in Le-Kant. Labor ZH: Bruno Pacciarelli bensmitteln festlegen; Industrie: Maxim Bobkov, Jean Vignal (Nestec Ltd.) Höchstgehalte für dies Gottfried Büscher (Novartis Animal Health Inc) Stoffe empfehlen. SBV: Thomas Jäggi Kons. Vertretung: Ursula Trüeb, Paul Zwiker CC S BAG: Franziska Franchini-Wehrli Sugar Ausarbeitung von weltweiten Standards für alle Arten von Zucker und

Zuckererzeugnissen.		
CC SB	BAG:	National Contact Point
Soups and Broths		
CH-Host Country		
(Dissolved)		
Die Ausarbeitung von weltweit gültigen Stan- dards für Suppen, Brü- hen und Bouillons sind abgeschlossen und in der Folge wurde dieses Komitee aufgehoben.		
СС SCH	offen	
Spices and Culinary Herbs		
Die Ausarbeitung globaler Standards für getrocknete und dehydrierte Gewürze und Küchenkräuter in ihrer ganzen, in Pulver, zerkleinerter und zerdrückter Form.		
CC VP	BAG:	Franziska Franchini-Wehrli
Vegetable Proteins		
(Adjourned)		

8.3 Physische (p-WG) und elektronische (e-WG) Arbeitsgruppen des Codex Alimentarius an denen die Schweiz aktiv teilnimmt

Diese Auflistung ist in einem sich ständig ändernden Umfeld nicht als abschliessend zu betrachten.

(Stand August 2013)

Schweizer-Chair

Bundesamt für Gesundheit:

CCFO: - e-WG on a Proposed Draft Standard for Fish Oils

Schweizer Mitarbeit

Bundesamt für Gesundheit:

CAC: - e-WG on Processed Cheese

CCFH: - e-WG on a Draft Code of Hygienic Practice for Low-Moisture Foods

CCMAS: - e-WG to prepare a Discussion Paper on elaboration of procedures for regular updating of

methods

CCPFV: - e-WG on the conversion of the Regional Standard for Ginseng Products into a worldwide

standard

CCPR: - e-WG on the Development of Performance Criteria for Methods of Analysis

- e-WG on the Revision of the Risk Analysis Principles

- e-WG on Priorities

CCNFSDU: - e-WG on an Amendment of the Standard for Processed Cereal Based Foods for Infants

and Young Children

CCFA: - e-WG on GSFA Descriptors and food additives provisions of food categories 01.1.1 "Milk

and buttermilk (plain)", 01.1.1.1 "Milk (plain)", 01.1.1.2 "Buttermilk (plain)" and 01.1.2 "Dairy-based drinks, flavoured and/or fermented (e.g. chocolate milk, cocoa, eggnog, drinking yo-

ghurt, whey-based drink"

Bundesamt für Veterinärwesen:

CCFH: - e-WG on the Guidelines for Control of Specific Zoonotic Parasites

Bundesamt für Landwirtschaft:

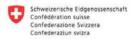
CCFFV: - e-WG on the Review of the Terms of Reference of the Codex Committee on Fresh Fruits

and Vegetables

- e-WG on Table Grape Maturity Requirements

8.4 Prozessablauf Teilnahme an Komiteesitzungen des Codex Alimentarius

Management-System



LMS 5.8.05 Teilnahme an Codex-Komiteesitzung

Prozessfamilie: Prozessgruppe: Version / Status / Datum: Prozessverantwortlicher: 5. Abt. LMS Codex 1.0 / Freigegeben / 05.10.2012 Michael Beer

Zielsetzung

Mit der Zuständigkeitsregelung und der definierten Aufgabenfolge sollen vorgegebene Zeiten eingehalten werden. Alle Betroffenen können sich optimal auf ihre zu leistenden Tätigkeiten vorbereiten und in angemessener Frist erledigen.

Geltungsbereich

Codex Alimentarius International

Input

Prozessinhalt

Output

Mitgeltende Unterlagen

IGEKO iGEKO Dokumentenmanagement

Messgrössen

Relevanzen

Management-System



LMS 5.8.05 Teilnahme an Codex-Komiteesitzung

Prozessfamilie: Prozessgruppe: Version / Status / Datum: Prozessverantwortlicher: 5. Abt. LMS Codex 1.0 / Freigegeben / 05.10.2012 Michael Beer

Abkürzungsverzeichnis

Abt.L. = Abteilungsleitung Lebensmittelsicherheit
CCP = Codex Contact Point
DBL = Direktionsbereichsleitung Verbraucherschutz
DL = Delegationsleitung
EKIL = Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit
Ext. Amt = externes Amt
ID = Interne Dienste LMS
Int = Abteilung Internationales
TN = Teilnehmer

Seite 2 von 5

Management-System



LMS 5.8.05 Teilnahme an Codex-Komiteesitzung

Prozessfamilie: Prozessgruppe: Version / Status / Datum: Prozessverantwortlicher: 5. Abt. LMS Codex 1.0 / Freigegeben / 05.10.2012 Michael Beer

zess	Bemerkungen	Links	Verantw
Start			
Jahresmeeting	In der 2. Augusthälfte gibt es ein Treffen von ca. 2 Std. mit dem CCP, allen DL, dem Abt.L., dem DBL und anderen interessierten Ämtern.		ID
Jahresplanung erstellen	Die Jahresplanung mit Priorisierung wird bis am 1. September durch den CCP erstellt und von der Abt.L. und der DBL genehmigt. Diese legen zudem die DL fest. In Fällen, wo die Delegationsleitung einem anderen Amt zugeordent ist (externe DL), bestimmt dieses seine DL gemäss den eigenen internen Prozessen und meldet die DL dem CCP.		CCP DBL AbtL Ext. Am
Aktualisierung Listen	Im September werden die Verteilerlisten, Adresslisten und die Liste mit den aktuellen Working Groups (in denen die Schweiz aktiv ist) jedes Komitees aktualisiert. Bei externen DL erfolg dieser Input durch die DL des jeweiligen Amtes.		ID Ext. Am
/orbereitungssitz ung terminieren	Bis am 1. Oktober wird das Datum für die Vorbereitungssitzung des entsprechenden Komitees bekannt geben und das Sitzungszimmer reserviert. Die Vorbereitungssitzung sollte ca. 2 Wochen vor der Komiteekonferenz statt finden.		DL
Einladung weiterleiten	Einladung gem. Verteilerliste weiterleiten und nach Versand im iGeko registrieren.	IGEKO	ID
Weiterleiten Sitzungsunterlag en	Eintreffende Sitzungsunterlagen laufend gem. Verteilerlisten weiterleiten und im iGeko registrieren.	IGEKO	ID
Betrifft uns des Thema? Neta Ende	Nochmals prüfen, ob die Schweiz an der Komiteekonferenz teilnehmen will oder nicht. Rücksprache mit den anderen betroffenen Ämtern.		DL AbtL DBL Ext. Am
Delegationszusa mmenstellung klären	Zusammenstellung der Delegation anhand der aktuellen Verteilerliste des betroffenen Komitees klären. Falls die DL verhindert ist, mit der Abt. L. und der DBL klären, wer die DL vertreten soll. Meldung der Delegation an ID. Bei externer DL wird eine allfällige Stellvertretung der DL und die Zusammenstellung der Delegation durch das jeweils zuständige Amt geregelt und den ID gemeldet.		DL Ext. Am
Anmeldung beim Gastgeberland	Anmeldung der Teilnehmer des Bundes gem. Meldung der DL und Einladung. Die Zusammensetzung der CH-Delegation Innerhalb der Anmeldefrist an das Gastgeberland mit dem Codex Sekretariat und der CH-Botschaft im entsprechenden Land im cc (weitere Empfänger) senden. Registratur im iGeko.	IGEKO	ID CCP
Reisen organisieren	Reisen (Visum, Flug, Unterkunft) für die LMS- Delegationsteilnehmer organisieren. Im iGeko die Kontaktdaten des Hotels registrieren. Teilnehmer der Abt. Int. und externe DL sind für die Reisevorbereitung selbst zuständig.	IGEKO	ID Int Ext. Am
(A)			

Seite 3 von 5

Management-System



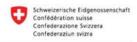
LMS 5.8.05 Teilnahme an Codex-Komiteesitzung

Prozessfamilie: Prozessgruppe: Version / Status / Datum: Prozessverantwortlicher: 5. Abt. LMS Codex 1.0 / Freigegeben / 05.10.2012 Michael Beer

ozess	Bemerkungen Links	Verantw.
A		
Kommentare / Stellungnahmen einfordern	CH-Kommentare / Stellungnahmen zu Dokumenten oder Ablauf des Komitees sammeln und konsolidieren. Auf Antrag von DL eröffnen eines GEVER durch ID. Externe DL senden die entsprechenden Dokumente an ID zur Ablage im iGeko.	DL ID Ext. Amt
Genehmigung Stellungnahmen	Die Schlussversion der konsolidierten CH-Kommentare / Stellungnahmen ist von der Abt. L. oder der DBL zu visieren. Bei politischen Angelegenheiten ist es die DBL und bei fachlichen Angelegenheiten die Abt. L. Falls nötig andere Ämter konsultieren. Bei externen DL erfolgt die Verabschiedung der Schlussversion gemäss den eigenen Richtlinien des jeweiligen Amtes. Vor der Verabschiedung werden diese falls nötig den anderen Ämtern zur Konsultation vorgelegt. Bei relevanten politisch-strategischen Fragestellungen wird eine schriftliche Empfehlung der EKIL zu Handen der Verwaltung eingeholt. Weicht die Einschäfzung der Bundesverwaltung von derjenigen der EKIL ab, wird dies der EKIL schriftlich begründet.	DL AbtL DBL Ext. Amt
Meldung Kommentare / Stellungnahmen	Genehmigte konsolidierte CH-Kommentare / Stellungnahmen als CH-Position nach Rom und an den Komitee-Vorsitz melden und im iGeko registrieren.	DL CCP
Ressourcen abklären	Mit der Abt. L. abklären, ob während des Komitees Aufträge angenommen werden können. Würden solche Aufträge die Ressourcen von anderen Ämtern (BVET/ BLW) beanspruchen, müssten diese ebenfalls zwingend konsultiert werden.	DL
Vorbereitungssitz ung	Die Vorbereitungssitzung findet ca. 2 Wochen vor dem Komitee statt. Besprechung der Traktanden und Zusammenstellung der definitiven Position der CH-Delegation. Bei Änderungen der Position eine Rückmeldung an die Abt. L. bzw. die DBL geben.	DL
Speaking Notes vorbereiten	Falls nötig die CH-Position ausformulieren und mit der Abt. L. besprechen. Bei externen DL gemäss amtsinternen Vorgaben.	DL Ext. Ami
Sitzung Komitee	Die CH-Position wird während der Plenarsitzung durch Bundesangestellte vertreten. Ev. müssen während der Komiteesitzung "Conference Room Documents" erstellt werden. Bei grossen Änderungen der CH-Position während des Komitees die Abt. L. und die DBL oder die jeweils zuständige Stelle bei externer DL informieren. Das Protokoll wird von den Codex-Mitgliedern vor Ort verabschiedet.	DL
Reisebericht erstellen	Reisebericht gem. Vorlagen des BAG erstellen und an den CCP un die ID senden. Wurde im Prozess eine Empfehlung der EKIL eingeholt, ist der Bericht bzw. diejenigen Teile, welche die Empfehlung der EKIL betreffen, dieser zuzustellen	DL CCP
Reisebericht weiterleiten	Reisebericht an die interessierten Kreise und die Abteilung Int (für die Aufschaltung im Intranet) weiterleiten und im iGeko registrieren.	ID
В		

Seite 4 von 5

Management-System



LMS 5.8.05 Teilnahme an Codex-Komiteesitzung

Prozessfamilie: Prozessgruppe: Version / Status / Datum: Prozessverantwortlicher: 5. Abt. LMS Codex 1.0 / Freigegeben / 05.10.2012 Michael Beer

Bemerkungen	Links	Verantw
Die einzelnen Delegationsteilnehmer müssen die Spesenabrechnung selber erstellen.		TN
Das offizielle Protokoll der Komiteesitzung wird einige Wochen nach dem Komitee auf der Internetseite des Codex veröffentlicht. Dieser Report muss gem. Verteilerliste weitergeleitet werden. Danach den Report im iGeko registrieren. Wurde im Prozess eine Empfehlung der EKIL eingeholt, ist das Protokoll auch an diese zu versenden.	IGEKO	ID
		DL
Ev. mit Unterstützung des CCP und interessierten Kreisen Aufträge ausführen und Circular Letters beantworten.		DL
Ev. Mitarbeit in Electronic- oder Physical Working Groups.		DL
	Die einzelnen Delegationsteilnehmer müssen die Spesenabrechnung selber erstellen. Das offizielle Protokoll der Komiteesitzung wird einige Wochen nach dem Komitee auf der Internetseite des Codex veröffentlicht. Dieser Report muss gem. Verteilerliste weitergeleitet werden. Danach den Report im iGeko registrieren. Wurde im Prozess eine Empfehlung der EKIL eingeholt, ist das Protokoll auch an diese zu versenden. Kurze Feedbacksitzung mit der Abt. L. und dem CCP organisieren. Bei externer DL mit der jeweils zuständigen Stelle und dem CCP. Falls nötig Feedbacksitzung mit interessierten Kreisen gem. Verteilerliste durchführen. Ev. mit Unterstützung des CCP und interessierten Kreisen Aufträge ausführen und Circular Letters beantworten.	Die einzelnen Delegationsteilnehmer müssen die Spesenabrechnung selber erstellen. Das offizielle Protokoll der Komiteesitzung wird einige Wochen nach dem Komitee auf der Internetseite des Codex veröffentlicht. Dieser Report muss gem. Verteilerliste weitergeleitet werden. Danach den Report im IGeko registrieren. Wurde im Prozess eine Empfehlung der EKIL eingeholt, ist das Protokoll auch an diese zu versenden. Kurze Feedbacksitzung mit der Abt. L. und dem CCP organisieren. Bei externer DL mit der jeweils zuständigen Stelle und dem CCP. Falls nötig Feedbacksitzung mit interessierten Kreisen gem. Verteilerliste durchführen. Ev. mit Unterstützung des CCP und interessierten Kreisen Aufträge ausführen und Circular Letters beantworten.

Seite 5 von 5

9 Abkürzungsverzeichnis

ACSI: Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana

ADK: Amtsdirektorenkonferenz

AF: Advisory Forum

ALP: Agroscope Liebefeld-Posieux
BAFU: Bundesamt für Umwelt
BAG: Bundesamt für Gesundheit
BAIV: Berg- und Alp-Verordnung
BFK: Büro für Konsumentenfragen

BLK: Bundeseinheit für die Lebensmittelkette

BLW: Bundesamt für Landwirtschaft

BPA: Bisphenol A

BRC: British Retail Consortium

BRIC: Brasilien, Russland, Indien und China

BV: Bundesverfassung

BVET: Bundesamt für Veterinärwesen
CAC: Codex Alimentarius-Kommission
CCEURO: Koordinationskomitee für Europa
CEN: Europäisches Komitee für Normung
DEA: Direktion für europäische Angelegenheiten

DEZA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

ECE: Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen EDA: Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten

EDI: Eidgenössisches Departement des Innern

EDQM: Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimittel und Gesundheitsfürsorge

EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation

EKIL: Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit

EU: Europäische Union

e-WG: Elektronische Arbeitsgruppe
EWR: Europäischer Wirtschaftsraum
EZV: Eidgenössische Zollverwaltung

FAO: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

FDA: Food and Drug Administration

FHAL: Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich fial: Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

FIV: Fremd- und Inhaltsstoffverordnung

FRC: Fédération romande des consommateures

FVO: Food and Veterinary Office
GAP: Gesundheitsaussenpolitik
GesA: Gesundheitsabkommen

GGA: Geschützte geographische Angaben
GUB: Geschützte Ursprungsbezeichnung
GVO: Gentechnisch veränderte Organismen

IdAG GAP: Interdepartementale Arbeitsgruppe Gesundheitsaussenpolitik

IDF: International Dairy Federation
IFS: International Food Standard

IFU: International Federation of Fruit Juice Producers
 IGAS: Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz
 IG DHS: Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

IGV: Internationale Gesundheitsvorschriften

IK GAP: Interdepartementale Konferenz Gesundheitsaussenpolitik

ILSI: International Life Sciences Institute

INFOSAN: International Food Safety Authorities Network

IO: Internationale Organisationen

IPI:Eidgenössisches Institut für Geistiges EigentumIPPC:Internationales Pflanzenschutzübereinkommen

ISO: Internationale Organisation für Normung

JECFA: Joint FAO/ WHO Expert Committee on Food Additives and Contaminants

JMPR: Joint FAO/ WHO Meeting on Pesticide Residues

kf: Konsumentenforum

KLMK: Konferenz Lebensmittelkette
KMU: Kleine und mittlere Unternehmen

KPF: Koordinationsplattform

LGV: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

LMG: Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

LMS: Lebensmittelsicherheit

LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft

METAS: Bundesamt für Metrologie MRL: *Maximum residue level* NKP: Nationaler Kontrollplan

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OIE: Weltorganisation für Tiergesundheit

OIV: Internationale Organisation für Rebe und Wein

p-WG: Physische Arbeitsgruppe

RASFF: Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel

SBV: Schweizerischer Bauernverband

SCFCAH: Standing Committee on the Food Chain and Animal Health

SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft

SGCI: Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie

sgv: Schweizerischer Gewerbeverband SKS: Stiftung für Konsumentenschutz

SPS: Sanitäre und phytosanitäre Massnahmen
TAMV: Verordnung über die Tierarzneimittel
TBT: Technische Handelshemmnisse

THG: Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

TSG: Tierseuchengesetz

UVEK: Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

VKCS: Verband der Kantonschemiker der Schweiz

VSF: Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

VSKT: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

VT2: Verhandlungsteam 2

WBF: Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

WHO: Weltgesundheitsorganisation WTO: Welthandelsorganisation